Geschichte u. wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsverhältnisse des linksrheinischen Dachschieferbergbaus.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Dr. jur. Ernst Herbig,

Bergassessor

aus Burbach (Westfalen).

AKAD. LITTERAT. BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 13. Juli 1903.

HALLE a. S.

Plötz'sche Buchdruckerei Curt Nietschmann.

1903.

183

Litteratur.

Achenbach, Die Bergpolizei-Vorschriften des Rheinischen Hauptbergdistrikts. Köln 1859.

— Das französische Bergrecht. Bonn 1869.

Akten des Oberbergamts zu Bonn, des Landratsamts zu Simmern und der in Betracht kommenden Bergrevierbeamten, Amtsgerichte, Bürgermeistereien, Gemeinden und Firmen.

Archiv für das Zivil- und Kriminal-Recht der Königl. Preuss. Rheinprovinz. (Rheinisches Archiv.) Bd. 84 und 92.

Brassert, Allgem. Berggesetz für d. Preuss. Staaten. Bonn 1888.

— Preussische Bergordnungen.

Cretschmar, Das rheinische Zivilrecht. Düsseldorf 1884.

Dunker, Beschreibung des Bergreviers Coblenz II. Bonn 1884.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 6, 8, 18 und 27.

Georget, Dernières observations sur les ardoisières de Thom. Trier 1812.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1901. Bd. VI.

Jung, Beschreibung des Betriebes auf den Dachschieferbrüchen zwischen Rhein und Mosel. Karstens Archiv für Mineralogie, Geognosie, Bergbau und Hüttenkunde. Bd. 11. S. 319 ff.

Justizministerialblatt. Bd. 55.

Ludwig, Der rheinische Dachschieferbergbau. Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Bd. 15. S. 128 ff.

Roscher, System der Volkswirtschaft. Stuttgart 1875.

v. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. II, 1. S. 87 ff., 416 ff.

v. Seeler, Das Miteigentum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Staudinger, Kommentar z. Bürgerl. Gesetzbuch. München 1900.

Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Bd. 4, 9, 14, 19, 24, 29, 34, 39, 44 und 45.

Zeitschrift für Bergrecht. Bd. 1, 2, 3, 12.

Disposition.

Einleitung: Geographische Begrenzung des linksrheinischen Dachschieferbergbaus.

Hauptteil:

I. Die Rechtsverhältnisse desselben in ihrer Entwicklung von historischem und juristischem Standpunkt beleuchtet.

A. Die staatsrechtlichen Beziehungen.

1. Berechtigungsverhältnisse.
2. Bergpolizei.
3. Knappschaftswesen.

B. Die privatrechtlichen Beziehungen.

1. Grundeigentümer und Bergbautreibender.
   a) Eigentlicher Grundeigentümerbergbau.
   b) Pachtverträge.
   c) Dauernde Loslösung des Schiefergewinnungsrechts vom Grundeigentum
      α) unter dem Code Civil,
      β) unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
2. Mitbeteiligte eines Dachschieferbergwerks.
3. Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

II. Wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsverhältnisse.

A. Regal.

B. Grundeigentümerbergbau.

1. Eigentlicher Grundeigentümerbergbau.
2. Pachtverhältnisse.
3. Hilfsbau und Enteignungsrecht.
4. Mangel eines zweckentsprechenden dinglichen Rechts und Vorschlag der Schaffung eines solchen.

Geographische Begrenzung des linksrheinischen Dachschieferbergbaus.

Die Dachschieferproduktion des Oberbergamtsbezirks Bonn betrug im Jahre 1901 502 685 m[1]) und stellte einen Wert von 2 352 674 Mk. dar. An dieser Produktion ist der Regierungsbezirk Arnsberg mit nicht ganz 10% beteiligt, während über 90% einem Schiefervorkommen entstammen, das in drei Zügen von Südwest nach Nordost streichend, fast in seiner ganzen Erstreckung von der Saar bis in die Lahn- und Dillgegend aufgeschlossen ist und an der Mosel, auf dem Hunsrück, im Kreise Mayen und an der Lahn seit langer Zeit Gegenstand bergbaulicher Gewinnung ist.[2])

Daneben haben die drei vereinzelten Betriebe im Regierungsbezirk Aachen nur untergeordnete Bedeutung.

Die Rechtsverhältnisse von historischem und juristischem Standpunkt.

In jenem geologisch einheitlichen Ganzen hat sich die Entwicklung der den Dachschieferbergbau beeinflussenden Rechtsverhältnisse in wesentlich verschiedener Art vollzogen. Die politische Zerrissenheit der deutschen Lande hat in dem Rhein eine Grenze geschaffen, östlich welcher in dem Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau der Dachschiefer wahrscheinlich seit Jahrhunderten Gegenstand der Verleihung durch den Landesherrn war, ein Zustand, an dem auch die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen

[1]) Die dicht nebeneinander senkrecht aufgestellten Schiefer werden mit dem Längenmass senkrecht zu den Flächen gemessen. Das früher ausschliesslich übliche Ries oder Reis ist = 2,5 m.

[2]) Linksrheinisch kommen in Betracht die Gemeinden Conz, Ruwer, Farschweiler, Longuich, Hermeskeil, Beuren, Bescheid, Thalfang, Neumagen, Mülheim, Berncastel, Morbach, Kempfeld, Rhannen, Neuerburg, Kaisersesch, Polch, Mayen, Münstermaifeld, Gemünden, Ohlweiler, Castellaun, Sohren, Blankenrath, Zell, Treis, Bacharach, Oberwesel, Wiebelsheim, Brodenbach.

Staaten nichts geändert hat, da bei derselben der § 1 genannten Gesetzes, der die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Mineralien aufzählt, für den Bereich des vormaligen Herzogtums Nassau auf den Dachschiefer ausgedehnt wurde.

Anders in den linksrheinischen Gebieten:

Hier haben die Rechtsverhältnisse des Dachschieferbergbaus im Laufe der Zeiten wechselnde Gestalt angenommen:

In den staatsrechtlichen Beziehungen waren natürlich die politischen Wandlungen in den fraglichen Gebietsteilen von einschneidender Bedeutung, während die privatrechtlichen Verhältnisse Veränderungen durchmachten, die z. T. durch die wechselnde staatsrechtliche Stellung des Dachschiefers bedingt waren, z. T. aber auch aus den natürlichen Bedürfnissen des Bergbaus sich entwickelten.

Diesem Zusammenhang entsprechend soll zunächst eine geschichtliche Darstellung der staatsrechtlichen, sodann eine solche der privatrechtlichen Verhältnisse gegeben werden, mit welcher da, wo die Verhältnisse historisch oder juristisch nicht völlig klar sind, eine kritische Beleuchtung derselben vom historischen bezw. juristischen Standpunkt Hand in Hand gehen muss. Aus dem dadurch festgestellten Entwicklungsgang wird dann eine Kritik von wirtschaftlichem Standpunkt erkennen lassen, in welcher Weise und in welchem Umfang die Rechtsverhältnisse in ihrer wechselnden Gestalt auf den Betrieb und die Ertragsfähigkeit der Gruben eingewirkt haben.

Seit der ältesten Zeit, aus welcher Anhaltspunkte für die rechtliche Stellung des linksrheinischen Dachschieferbergbaus vorhanden sind, hat man drei Perioden der Entwicklung zu unterscheiden, in denen die fraglichen Gebiete dem Erzstift Trier und verschiedenen kleineren Territorien, Frankreich und Preussen zugehörten.

Die staatsrechtlichen Beziehungen.

Wenn auch die Nachrichten über stattgefundenen Dachschieferbergbau bis in das 11. Jahrhundert zurückreichen, so ist doch die Frage, welche rechtlichen Grundlagen der-

selbe vor der französischen Herrschaft gehabt hat, eine umstrittene.

Berechtigungsverhältnisse.

Weder die Goldene Bulle von 1356 noch die kurtrierische Bergordnung vom 22. Juli 1564 zählt die Dachschiefergewinnung unter die Regalien, während Tit. 8 § 9 des kurtrierischen Landrechts vom 22. April 1713 unter den dem Grundeigentümer vorbehaltenen Fossilien den Dachschiefer ausdrücklich erwähnt. Hieraus will man folgende Schlüsse ziehen: Der Kaiser hatte das Dachschieferregal nicht; es war also auch nicht etwa durch den Übergang der territorialen Souveränität vom Kaiser auf die Landesfürsten, die im Westfälischen Frieden ausdrückliche Anerkennung fand, an die Landesfürsten gefallen; auch diese selbst hatten es vorher nicht gehabt. (Dieses beweist für das Erzstift Trier die kurtrierische Bergordnung.) Zur Zeit des Westfälischen Friedens hatten aber die einzelnen Länder eine eigene Verfassung. (Im Erzstift Trier hatten die Stände wegen der misslichen Lage, in die das Land durch zwiespältige Wahlen und fortwährende Kriege gekommen war, im Jahre 1456 schon eine Union geschlossen, die eine genaue Wahlkapitulation und Eidesleistung des zu wählenden Bischofs bezweckte.) Einseitig vom Landesherrn, ohne Zustimmung der Stände konnte also das Bergregal nicht auf den Dachschiefer ausgedehnt werden. Durch ein solches verfassungsgemäss entstandenes Gesetz ist dies aber nicht geschehen. Also bestand ein Dachschieferregal nicht.[1])

---

[1]) „Da alle gesetzlichen Bestimmungen über das Bergwerkswesen des Kurfürstentums, weit entfernt, den Schiefer gleich den eigentlichen Mineralien in die Kathegorie der Regalien zu setzen, ein tiefes Stillschweigen über die Steinbrüche jeder Art beobachten, dass sogar das kurtrierische Landrecht Tit. 8 § 9 die Schieferbrüche zu dem Privateigentum rechnet, zu welchem dieselben auch ihrer Natur nach und zufolge der alten Gesetzgebung gehören."

(Urteil des Apellationsgerichts zu Trier vom 27. Juli 1812, bestätigt durch Urteil des Kassationshofs zu Paris vom 25. Oktober 1813.)

„Ces deux lois réunies (kurtrierische Bergordnung und Landrecht), forment, pour ainsi dire, la ligne de démarcation à tracer dans l'électorat de Trèves entre les droits régaliens et les propriétés privées". Georget, Dernières observations sur les ardoisières de Thom. Trier 1812. S. 5.

Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass eine kurfürstliche Verordnung vom 20. August 1778 betreffend die Dachschieferbrüche bei Zell das Bergregal auf den Dachschiefer ausdehnt. Die Verordnung hat folgenden Inhalt:

Die Anlage eines Dachschieferbruches ist nach vorheriger Anzeige bei der kurfürstlichen Kellerei zu Zell einem jeden gestattet. Nach stattgehabter Fundesbesichtigung und mehreren Freijahren wird dem Baulustigen ein Feld von 180 Fuss im Quadrat zugemessen und verliehen. Jede Verleihung ist erblich und erlischt erst nach dem vollständigen Abbau. Von aller Produktion nach Ablauf der Freijahre erhält die Kellerei zu Zell den Zehnten in Natura oder in Geld . . . . Säumige Zehntablieferung kann im dritten Wiederholungsfalle mit dem Verluste der Grube bestraft werden, ebenso die fortgesetzte Nichtbefolgung der Vorschriften, welche der wenigstens alle zwei Jahre befahrende Berginspektor erteilt. Streitigkeiten der Teilhaber unter einander oder mit den Nachbarn entscheidet die Kellerei und das kurfürstliche Oberbergamt".[1])

Wenn dies auch die einzige Verordnung ist, von der man Kenntnis hat, so sind doch auch aus anderen Gebieten und auch schon aus früheren Zeiten thatsächliche Fälle bekannt, in denen der Bergbautreibende sein Schiefergewinnungsrecht vom Kurfürsten ableitete.

Vorerst mag erwähnt werden, dass sich im Protocollum Laubacense[2]) die Protokolle einer im Jahre 1720 durch eine kurfürstliche Operationskommission vorgenommenen „Landtmaass" finden, aus denen hervorgeht, dass in dem Dorfe Laubach bei Kaisersesch „die allda befindlichen Leyenkaulen" (= Dachschieferbrüche) von 11 namentlich aufgeführten Ortseingesessenen „in behörigen Nahrungsanschlag" genommen wurden, und zwar „richteten" drei vereidigte Gemeindemitglieder „die Nahrung wegen obgedachter Leyenkaulen ein".

---

[1]) Diese Inhaltsangabe wie mehrere andere Daten entstammen der 1867 veröffentlichten Abhandlung „Der rheinische Dachschieferbergbau" von Ludwig. (Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen XV. 128 ff.)

[2]) Beglaubigte Abschrift aus dem Provinzialarchiv Coblenz in den Akten der Bürgermeisterei Kaisersesch.

Wahrscheinlich bedeutet das Wort „Nahrung“[1]) den Verdienst, den Gewinn aus jenen Brüchen, der im Ganzen auf 14 Albus veranschlagt wurde. Ob man schon aus dieser genauen Feststellung auf eine dem Kurfürsten zu leistende Abgabe schliessen darf, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls geht aus einem Protokoll der kurfürstlichen Kammer zu Coblenz vom 24. März 1789 hervor, dass schon im Jahre 1772 die Kammer im Gebiete der Kellerei Mayen das Recht ausübte, im Namen des Kurfürsten das Schiefergewinnungsrecht gegen Zehntabgabe zu verleihen. Für die Jahre 1780 bis 1790 sind aus den Kammerprotokollen, Geheimen Konferenzprotokollen und Landstatthalterschafts-Konferenz-Protokollen[2]) mehrere Fälle vollzogener Belehnungen bekannt geworden. Im Jahre 1788 wird von einer „verordnungsmässigen Art der Belehnung zu 180 Schuh in's Gevierte im Banne von Müllenbach gesprochen, das zur Kellerei Mayen gehörte. Da in Zell und Mayen je eine Kellerei war, die einzige bekannte Verordnung von 1778 aber nur für die Dachschieferbrüche bei Zell galt, so ist anzunehmen, dass für andere Bezirke andere Verordnungen den Dachschiefer unter das Bergregal gestellt haben.

Wie im Erzstift Trier, so scheinen auch in den kleineren Territorien die Landesfürsten das Dachschieferregal eingeführt zu haben. „Denn die Fürstlich Sponheim'sche Rentkammer zu Trarbach hat z. B. nach einem Erbbestandsbriefe vom 21. Mai 1762 sechs Schieferbrechern und ihren Erben ein an der Oberfläche abgegrenztes Grubenfeld verliehen gegen die Verpflichtung, den Zehnten von aller Ausbeute in natura oder in Geld abzuliefern, und unter dem Vorbehalt, dass die Grube anderweitig verliehen werden dürfe, wenn sie während eines Jahres nicht betrieben würde . . . Zwei andere Erbbestandsbriefe bestimmen das verliehene Feld nicht an der Oberfläche, sondern nach der Länge, Höhe und Tiefe im Streichen und Einfallen . . . Indessen scheint der Dachschieferbergbau nicht überall auf dem linken Rheinufer zehntpflichtig gewesen zu sein; wenigstens hat der Abt des freiadligen

[1]) Deutsches Wörterbuch von J. Grimm und W. Grimm. Band VII S. 314.

[2]) Beglaubigte Abschrift aus dem Provinzialarchiv Coblenz in den Akten der Bürgermeisterei Kaisersesch.

Stifts zu Springirsbach zwei Schieferbrechern aus Müllenbach bei Kaisersesch die Erlaubnis zur Anlage eines Bruches im Klosterwalde unentgeltlich erteilt; während die kurpfälzische Rentkammer zu Düsseldorf im Jahre 1791 die Ausbeutung einer Grube bei Dedenborn im Regierungsbezirk Aachen in einem jetzt fiskalischen Walde nur gegen eine jährliche Pacht von 10 Thalern auf 30 Jahre gestattete".[1])

Wenn nach dem Vorstehenden kein Zweifel bleiben kann, dass das Bergregal in mehreren Fällen thatsächlich auf den Bergbau auf Dachschiefer ausgedehnt worden ist, so wird von der ein solches Regal leugnenden Seite ausgeführt, dass jene Belehnungen auf Grund des angemassten Regals ungesetzmässige Beschränkungen des Grundeigentums gewesen seien, die von den Gerichten, wenn dieselben angerufen worden wären, sicher aufgehoben worden wären, und dass auch jene wenigen Fälle kein Gewohnheitsrecht schaffen könnten,[2]) kann man also die Berechtigungsverhältnisse des Dachschieferbergbaus in der vor-französischen Zeit so kennzeichnen, dass der Dachschiefer im Verfügungsrecht des Grundeigentümers stand, dass sich aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Landesherren das Verfügungsrecht in einzelnen Fällen anmassten.

---

[1]) Ludwig a. a. O. S. 143 und 144.

[2]) „Dass wenn einzelne Fälle vorliegen, in welche die kurfürstliche Finanzkammer Konzession für Schiefergewinnung erteilt hat, dies der in Frage befangenen Immemorialverjährung, welche zu Gunsten der Grafen von Kesselstatt spricht, keinen Eintrag thun kann". (Urteil wie oben S. 9.)

„Comment eusnite trouver quelque chose de légale dans les trois ou quatre concessions faites de 1780—1790 de quelques ardoisières par le dernier électeur?" (Georget S. 8.)

„Mais ce n'est pas sur quelques faits isolés et clandestins que l'on peut établir une contume". (Georget S. 10.)

Einen gleich strengen Standpunkt gegenüber den Regalien nahm die preussische Rechtsprechung ein: die Urteile des Appelationsgerichtshofs zu Köln vom 16. April 1827 und des Revisions- und Kassationshofs zu Berlin vom 7. November 1827 führen aus: Da die Regalien eine Beschränkung des Eigentums, mithin Ausnahmen von der Regel sind und daher streng interpretiert werden müssen, so kann kein anderes Fossil für ein Regal erklärt werden, als was Gesetz oder die klarste Observanz als solches unzweideutig darstellt. (Brassert, Bergordnungen S. 542).

Grössere Bedeutung in wirtschaftlicher Beziehung haben diese Verleihungen schon ihrer geringen Anzahl wegen nicht bekommen. Bis in die Gegenwart haben sich links des Rheins nur noch zwei verliehene Felder in der Gemeinde Müllenbach erhalten, die denn auch jetzt noch im Volksmunde den Namen „Konzessionsstücke“ führen.

Mit der im Frieden von Luneville erfolgten Abtretung der linksrheinischen Gebietsteile an Frankreich wurden jene unklaren Berechtigungsverhältnisse vereinfacht durch das auf Grund der Instruktion des Ministers des Inneren vom 7. Juli 1801 in Kraft tretende französische Berggesetz vom 28. Juli 1791, das den Dachschiefer in Art. 2 dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterstellt, allerdings mit der Massgabe, dass, wenn der Eigentümer die betreffende Lagerstätte nicht ausbeutet, diese, „jedoch ausschliesslich im Falle des Bedürfnisses für die Landstrassen und Unternehmungen von öffentlichem Nutzen, wie z. B. für Brücken, Strassen, schiffbare Kanäle, öffentliche Denkmäler oder für andere Anlagen und Fabriken von allgemeinem Nutzen durch alle Unternehmer oder Eigentümer der gedachten Fabriken gegen Entschädigung des Grundeigentümers sowohl für den Schaden an der Grundstücksoberfläche als für den Wert der gewonnenen Fossilien, welche durch freie Uebereinkunft oder durch den Ausspruch Sachverständiger festzustellen ist, nach Massgabe einer auf das Gutachten des Bezirksdirektoriums von dem Departements-Direktorium zu erteilenden Permission“ abgebaut werden kann.[1])

Das Gesetz vom 21. April 1810, das sämtliche Fossilien in die drei Klassen: mines (Bergwerke), minières (Gräbereien) und carrières (Steinbrüche) einteilte, zählte den Dachschiefer unter die carrières, welche abgesehen von polizeilichen Anordnungen der freien Ausbeutung (libre exploitation) durch den Grundeigentümer unterliegen;[2]) änderte also die Berechtigungsverhältnisse des Dachschiefers nur insofern, als nunmehr nicht mehr wie nach Tit. 1 Art. 2 Abs. 2 des Berggesetzes von 1791 ein Dritter im öffentlichen Interesse zur

[1]) Achenbach, das französische Bergrecht. S. 180.

[2]) a. a. O. S. 150.

Gewinnung des Dachschiefers auf fremdem Grund und Boden ermächtigt werden konnte, dass also das Verfügungsrecht des Grundeigentümers über den Dachschiefer in jeder Beziehung ein ausschliessliches wurde.

Bei dem Anfall der Rheinprovinz an Preussen blieb das französische Berggesetz in Kraft.

Zwar beantragte am 7. März 1816 die Rheinische Oberbergamtskommission, dass die linksrheinischen Steinbrüche und unter diesen auch die Dachschieferbrüche als Regal erklärt und einer Zehntabgabe unterworfen würden, da die Regalitätsrechte des Kurfürsten von Trier jure postliminii auf den König von Preussen übergegangen seien, die französische Regierung als eine eingedrungene feindliche Macht betrachtet werden müsse. Doch wurde dieser Antrag von der Generalverwaltung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens zu Berlin „aus mehreren Gründen" abschlägig beschieden[1])

Auch das Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 liess den Dachschiefer im Verfügungsrecht des Grundeigentümers, ohne dass dieser Punkt Gegenstand einer besonderen Erörterung geworden wäre.

Bergpolizei.

Über die Ausübung der Bergpolizei in den Dachschiefergruben liegen aus der vor-französischen Zeit nur die Nachrichten aus den oben erwähnten Verordnungen des Kurfürsten von Trier für die Brüche bei Zell und der Fürstlich Sponheim'schen Rentkammer zu Trarbach vor, in denen die Beaufsichtigung dem kurfürstlichen Oberbergamt, der Kellerei und einem Berginspektor bzw. zwei Vögten übertragen wird. Eines kurfürstlichen Berginspektors wird auch in Belehnungsakten von 1788 Erwähnung gethan. Ob auch in anderen Gruben, deren Ausbeutung nicht kurfürstliches Regal war, eine polizeiliche Aufsicht ausgeübt wurde, ist nicht festzustellen. Das Recht dazu wird dem Landesherrn auch von der das Dachschieferregal in jeder Form verneinenden Seite[2]) zugestanden: „j'ajonterai, qu'il ne faut point con-

[1]) Akten des Oberbergamts zu Bonn. Rep. 42a.

[2]) Georget. S. 10 und 11.

fondre le droit d'inspection suprême, jus supremae inspectionis, avec le droit régalien proprement dit ..... Ce droit appartient exclusivement au souverain, mais aussi ce droit laisse entièrement intacte la propriété privée."

Das 1801 in den linksrheinischen Landesteilen in Kraft tretende französische Berggesetz vom 28. Juli 1791 schweigt über die Ausübung der Polizei in den Dachschieferbrüchen. Dieselben unterlagen also der Aufsicht der Ortspolizeibehörden. Das Gesetz vom 21. April 1810 stellt dies im Art. 81 für die durch Tagebau betriebenen Steinbrüche ausdrücklich fest, während auf die unterirdischen Brüche nach Art 82 a. a. O. die bergpolizeilichen Vorschriften des Titels V genannten Gesetzes unter Aufsicht der Bergbehörde Anwendung finden.

Als nach dem Pariser Frieden das frühere Kurfürstentum Trier fast ganz an Preussen fiel, wurde infolge grossen Mangels an geeigneten Beamten die Aufsicht der Dachschiefergruben nur in beschränktem Umfange gehandhabt. Die dadurch zu erklärende Zunahme der Unglücksfälle veranlassten das Oberbergamt zu Bonn, unter dem 17. Januar 1817 an die Einreichung und Nachtragung der Grubenrisse, die das französische Bergpolizeidekret vom 3. Januar 1813 vorgeschrieben hatte, und an die Anmeldepflicht für neu zu eröffnende Brüche zu erinnern, und später das Bergpolizei-Reglement für die Dachschieferbrüche vom 16. September 1824 zu erlassen, das in 11 Artikeln die Anzeige der Eröffnung eines Schieferbruches, möglichst weitgehende Vermeidung des unterirdischen Betriebes, Anstellung eines von der Bergbehörde geprüften Aufsehers, Führung eines Zechenregisters und einer täglichen Arbeiternachweisung, Anfertigung von Rissen für die unterirdischen Brüche und die bei Unglücksfällen zu ergreifenden Massnahmen vorschreibt. Sowohl die durch Tagebau wie die durch unterirdischen Bau betriebenen Schieferbrüche unterliegen der Aufsicht der Bergbehörde, wie der Ministerialerlass vom 13. Oktober 1824 ausdrücklich hervorhebt.

Ergänzende Bestimmungen wurden durch neue Verordnungen getroffen, und zwar unter dem 7. Oktober 1856

bezüglich der Anzeigefrist für die Wiedereröffnung stillliegender Dachschieferbrüche, unter dem 6. Dezember 1825 und 22. Juni 1857 betreffend die Einreichung von Produktionsübersichten, unter dem 23. März 1828 über die Fahrbarmachung der Schächte, unter dem 19. November 1833 über das Verbot eiserner Raumnadeln bei der Sprengarbeit und unter dem 27. Oktober 1858 über Massregeln zur Verhütung von Unglücksfällen durch stickende Wetter und Schwaden.

Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 liess durch seinen § 214 den linksrheinischen Dachschieferbergbau unter der Aufsicht der Bergbehörde und unterwarf denselben ausserdem noch den Vorschriften seines VII. Titels. (Von den Knappschaftsvereinen). Ausserdem erhielt § 245 Abs. 3 Anwendung, nach welchem die nicht durch das Gesetz aufgehobenen Bergpolizeiverordnungen in Kraft blieben.

Diese Rechtslage wurde durch die vom Oberbergamt zu Bonn erlassene Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 8. November 1867, wie diese in § 57 ausdrücklich hervorhebt, nicht geändert. Es erschien zweckmässiger, eine besondere Bergpolizeiverordnung für den linksrheinischen Steinbruchsbetrieb zu erlassen, nicht nur aus redaktionellen Gründen, sondern auch weil die Rechts- und Betriebsverhältnisse jener Steinbrüche eine besondere Behandlung in bergpolizeilicher Hinsicht erforderten. Diese Überlegungen führten zum Erlass der Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts zu Bonn vom 3. Juni 1871 für die linksrheinischen Dachschiefer-, Trass- und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche.

Die Verordnung vom 21. Juli 1894, unwesentlich abgeändert am 12. Januar 1895, lehnt sich eng an jene von 1871 an, ist jedoch entsprechend der neueren Gesetzgebung und den technischen Fortschritten vermehrt um einzelne Bestimmungen über Fördermaschinen, Streckenförderung, Schiessarbeit und Maschinenbetrieb.

Der herrschende Zustand, dass der linksrheinische Dachschieferbergbau nur den im IX. Titel des Allgemeinen Berggesetzes enthaltenen bergpolizeilichen Vorschriften unterliegt, im Wesentlichen aber nach den Bestimmungen der Spezial-Bergpolizeiverordnung von 1894/95 überwacht wird, wird

beendigt werden durch das am 1. Januar 1903 erfolgende Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, vom 7. Juli 1902, durch das der unterirdische Dachschieferbergbau (— und nur solcher ist vorhanden —) allen polizeilichen Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes unterstellt wird. Dadurch wird eine spezielle Bergpolizeiverordnung überflüssig und es wird deswegen die Bergpolizeiverordnung von 1894/95 bei ihrem bereits in die Wege geleiteten Neu-Erlass die unterirdischen Dachschieferbrüche nicht mehr in ihren Bereich ziehen. Der Dachschieferbergbau wird, wie das seinem Wesen entspricht, bergpolizeilich dem Bergbau auf verleihbare Mineralien gleich gestellt sein.

Knappschaftswesen.

Welche Fürsorge in Krankheits- und Unglücksfällen den Arbeitern des linksrheinischen Dachschieferbergbaus im 18. Jahrhundert zu Teil wurde, ist nicht bekannt. Doch kann als sicher angenommen werden, dass eine solche wohl überhaupt nicht bestand.

Auch unter der französischen Herrschaft stand es in dieser Beziehung nicht besser; denn die Bestimmung des Art. 15 des Bergpolizei-Dekrets vom 3. Januar 1813, dass Arzenei und Rettungsmittel auf den Bergwerken vorrätig sein müssen, bedeutete doch nur einen kleinen Anfang.

Erst das preussische Gesetz vom 10. April 1854, das in seinem § 1 für alle „Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungsanstalten, welche ... unter Aufsicht der Bergbehörde stehen", die Bildung von Knappschaftsvereinen vorschrieb, gab auf diesem Gebiet die Möglichkeit einer Besserung. Denn trotzdem genannter § die Steinbrüche nicht erwähnt, wurde derselbe doch dahin interpretiert, dass alle Anlagen gemeint seien, die von der Bergbehörde beaufsichtigt wurden,[1]) und das traf nach Art. 82 des Gesetzes vom 21. April 1810 für die unterirdischen Steinbrüche zu. Während auch nach dem Knappschaftsgesetz von 1854 z. B. der Niedermendiger, Mayener und Kottenheimer Knappschaftsverein für die dortigen

[1]) Achenbach, Franz. Bergrecht. S. 188.

Steinbrüche mit Ausschluss der Dachschiefergruben in den Jahren 1861 und 1862 in's Leben gerufen wurden und auch der § 214 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 den von den Knappschaftsvereinen handelnden Titel VII ausdrücklich auf alle Dachschieferbrüche ausdehnte, haben sich der Bildung von Knappschaftsvereinen für die Arbeiter des linksrheinischen Dachschieferbergbaus doch bis jetzt — abgesehen von einem Fall — unüberwindliche Hindernisse entgegengestellt. Vor allen Dingen ist es der unregelmässige Betrieb der kleinen Gruben und der Eigenlöhnerbergbau, der einen Knappschaftsverein nicht lebensfähig erscheinen lässt. Der einzige für Dachschieferbrüche geschaffene Thommer Verein von 1869 umfasst den wohl geordneten Bergbau des Gräflich Kesselstatt'schen Majorats im Banne von Thomm bei Trier und einige kleinere benachbarte Betriebe.

Im übrigen gehören die Arbeiter der linksrheinischen Dachschieferwerke den Ortskrankenkassen und bezüglich der Unfallversicherung der Steinbruchsberufsgenossenschaft an.

Die privatrechtlichen Beziehungen.

Über die privatrechtlichen Beziehungen bei dem linksrheinischen Dachschieferbergbau sind aus dem 18. oder gar aus früheren Jahrhunderten keine Nachrichten auf uns gekommen.

Da die Schieferbrecher, die auf Grund ihres Eigentumsrechtes den Schiefer unter ihrem Grund und Boden gewannen, wohl zum grössten Teil Bauern waren, die über ihren Betrieb geordnete Bücher nicht führten, finden sich fast nur Akten von landesherrlichen Behörden erhalten, die natürlich nur von dem nach dem Regal verliehenen Dachschieferbergbau handeln und kein Licht auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Bergbautreibenden warfen.

Eine Darstellung dieser Verhältnisse kann also nur für die Zeit der französischen und preussischen Herrschaft gegeben werden, in der das Prinzip herrschte uud herrscht, dass der Dachschiefer im ausschliesslichen Verfügungsrecht des Grundeigentümers steht. Dies Recht ist also die Grundlage aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Grundeigentümer und Bergbautreibender.

Eigentlicher Grundeigentümerbergbau.

Diese gesetzliche Bestimmung beruht auf der Ansicht, der Grundsatz, dass eine Trennung vom Grundeigentum zu einer kräftigen Fortentwicklung des Bergbaus notwendig sei,[1]) treffe für den Steinbruchsbetrieb nicht zu und diesem sei der Dachschieferbergbau zuzurechnen. Ob diese Anschauung berechtigt war, mag weiter unten von wirtschaftlichem Standpunkt beleuchtet werden. Thatsächlich ist das im Grundeigentum enthaltene Recht der Schiefergewinnung vom Grundeigentümer selbst nur in geringem Umfang ausgeübt worden.

Einmal liegt dies an der örtlichen Verteilung des Dachschiefers. Derselbe tritt in den meisten Fällen an den Hängen scharf eingeschnittener Thäler auf, die sich teils garnicht teils nur durch Forstkultur ausnutzen lassen und meist im Eigentum der Gemeinden oder des Fiskus stehen. Weder diese noch jene treiben aber den Dachschieferbergbau auf eigene Rechnung.

Ein anderes Hemmnis für die Ausbeutung der Schieferlager („Richten“) durch den Grundeigentümer bildet aber der meist geringe Umfang der im Privateigentum befindlichen Parzellen, in denen ein regelrechter, nachhaltiger Bergbau unmöglich ist.

Diese Gründe, die für die französische und preussische Zeit gleiche Gültigkeit haben, führten die Gemeinden fast durchweg, die Privateigentümer zum grossen Teil zu den unten zu erörternden Pachtverträgen. Ludwig (S. 145) stellt fest, dass im Jahre 1865 in den Bergrevieren Düren und Gemünd alle, in Coblenz II und Trier 85 bis 90%, in Coblenz I etwa 80% der Dachschieferbrüche gepachtet waren, obwohl sich damals schon in geringem Umfange das Bestreben von auswärtigen weiterblickenden Kapitalisten bemerkbar machte, um einen wenn auch hohen Preis des Grundeigentum von Dachschiefer bergenden Parzellen zu

[1]) G. v. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie Band II. 1. S. 437. Brassert, Allgemeines Berggesetz S. 51 u. v. a.

erwerben. In Ermangelung eines anderen Weges, den Bergbau von den wechselnden Interessen des Grundeigentümers freizumachen, nahmen jene Bestrebungen zu, sodass mit der Zeit ein Dachschieferbergbau entstand, der zwar vom Grundeigentümer selbst betrieben wurde, aber von einem solchen, der das Grundeigentum selbst nur zum Zwecke des Bergbaues erwarb, während er nunmehr seinerseits die Benutzung der Oberfläche verpachtete.

In dieser Weise konnten natürlich nur sehr wenige, kapitalkräftige Firmen verfahren. Im übrigen kann sich der reine Grundeigentümerbergbau nur dadurch halten, dass die Eigentümer kleiner benachbarter Parzellen sich zu gemeinsamem Betrieb zusammenschliessen. In seiner Gesamtheit betrachtet ist er in stetem Abnehmen begriffen, teils aus den bereits angegebenen Gründen, teils weil man in neuerer Zeit Mittel gefunden hat, das Schiefergewinnungsrecht vom Grundeigentum unabhängig zu machen, ohne zum Ankauf des letzteren gezwungen zu sein.

Pachtverträge.

Es wurde bereits erwähnt, dass die Gewinnung des Dachschiefers in weitaus den meisten Fällen vom Grundeigentümer verpachtet wurde. Vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart ist dies der wichtigste rechtliche Titel des Dachschieferbergbaus geblieben; doch haben die Pachtverträge zeitlich und örtlich und, je nachdem Private oder Gemeinden Grundeigentümer waren, verschiedene Formen angenommen.

In allen Pachtverträgen findet man jedoch Grundsätze der oben ihrem Inhalte nach angegebenen kurtrierischen und Fürstlich Sponheim'schen Verordnungen angewandt: Säumige Pachtzahlung, wiederholte Nichtbefolgung der bergpolizeilichen Vorschriften, Nichtbetreiben der Grube kann mit einseitiger Auflösung des Pachtvertrages, wie damals mit Verlust der Verleihung, bestraft werden; Streitigkeiten entscheiden die Behörden.

Im übrigen aber hat die zunächst gewahrte nahe Anlehnung an die regalen Belehnungen bald den immer

stärker geltend gemachten Interessen des Grundeigentümers Platz gemacht. Dies oft missverstandene Interesse hat die verschiedensten Wege eingeschlagen, um aus dem Dachschieferbergbau den grösstmöglichsten Nutzen zu ziehen.

Im Grossen und Ganzen waren für die Fassung der Pachtverträge die Gemeinden tonangebend. Die von diesen aufgestellten Bedingungen wurden teils ausdrücklich teils stillschweigend auch den Verträgen zwischen Privaten zu Grunde gelegt. Eine Erörterung über die Entwickelung der Pachtverträge braucht also im Wesentlichen zwischen denen der Gemeinden und denen von Privatpersonen nicht zu unterscheiden. Die Verschiedenheiten werden hervorgehoben werden.

Eine solche ergiebt sich zunächst in Bezug auf die örtliche Begrenzung des verpachteten Grundes und Bodens daraus, dass die Gemeinden meist einen zusammenhängenden Komplex von Wald und Ödland besassen, während dies bei Privateigentümern meist nicht der Fall war. So ergab sich bei letzteren ohne weiteres die Begrenzung des zur Schiefergewinnung verpachteten Feldes nach den durch die Grundstücksgrenzen gelegten Saigerebenen. In den grösseren Komplexen der Gemeinden dagegen findet sich anfangs noch eine Verpachtung nach den in den alten Verordnungen vorgesehenen Massen. So verpachtete die Gemeinde Berncastel nach Ludwig noch im Jahre 1815 ein Feld von 180 Fuss im Geviert, die Gemeinden Enkirch, Traben, Zell, Belg, Lötzbeuren und Loncamp in den Jahren 1820 bis 1830 solche von 4, 12, 20, 32. 45, 60 und 100 Quadratruten.

Anstatt dieser Art der Verpachtung, bei welcher, da die Verträge nur auf 3, 6 oder 9 Jahre geschlossen wurden, ein Abbau des ganzen Feldes unmöglich war, führten die Gemeinden z. T. schon seit den dreissiger Jahren eine Verpachtung in der Art ein[1]), dass das Recht, Schieferbrüche anzulegen bzw. bereits angelegte weiter zu betreiben, für einen bestimmten Distrikt übertragen wurde, der in neuerer Zeit (in der Gemeinde Kaisersesch seit 1860, im Kreise Simmern seit etwa 1870) meist auf einem dem Vertrag angeschlossenen Situationsriss genau bezeichnet wird.

---

[1]) Ludwig S. 146.

Die Verpachtung eines Dachschieferbruchs, der wohl seiner Lage nach, aber ohne jede Begrenzung bezeichnet war[1]), oder einer bestimmten Lagerstätte einer „Richt", wie sie um die Mitte vorigen Jahrhunderts vorkam, hat sich dagegen bis auf die neuere Zeit kaum noch erhalten.

Von der Bürgermeisterei Longuich (Gemeinde Fell) bei Trier wird allerdings gerade in neuster Zeit das Recht zur Ausbeutung der in einem bestimmten Distrikt angelegten Dachschieferbrüche in der Weise begrenzt, dass nur 25 m rechts und links des Stollens gebaut werden darf. Auch der Vorbehalt einer genaueren Begrenzung durch die Bergbehörde (Fell 1901) oder die Forstbehörde (Gemünden 1881) findet sich. In einem Vertrage der Gemeinde Schneppenbach (Hunsrück) vom Jahre 1858 verpachtete diese „rechts und links des Stollens eine Breite von 30 Ruten und eine Tiefe von 40 Ruten, wie solche jetzt an der Oberfläche abgesteint ist"; und sogar noch in einem Vertrage der Gemeinde Fell von 1901 ist die Beschränkung enthalten, dass der Betreiber nicht mehr als 10 m unter der Stollensohle bauen darf, da eine tiefere Sohle schon anderweitig verpachtet ist. Eine ähnliche Abgrenzung des Schiefergewinnungsrechts auf einer Lagerstätte nach wagrechten Grenzen findet sich bei Laubach und Müllenbach in der Eifel.

Die Pachtdauer war im Anfang des vorigen Jahrhunderts eine kurze, oft nur auf 3, 6 oder 9 Jahre bemessene und hat sich erst allmählich vergrössert, ist aber eine einheitliche in keiner Periode, nicht einmal in ein und derselben Gegend geworden. Z. B. sind auf dem Hunsrück im Kreise Simmern noch jetzt in einzelnen Gemeinden Fristen von 20 und in anderen solche von 12 Jahren üblich, und zwar in Gegenden, in denen um die Mitte des Jahrhunderts schon Pachtzeiten von 30 und mehr Jahren vorkamen. Man erkennt hieran die wechselnden Anschauungen der Regierung zu Coblenz, die im Jahre 1838 den Landrat des Kreises Simmern anwies, allgemein auf eine neunjährige Pachtzeit hinzuwirken; 1853 eine solche von 20 bis 40 Jahren anempfahl, während der Landrat 1873 bestimmte, dass nur

[1]) 10 Verträge d. Gemeinde Mengerschied (Hunsrück) aus dem Jahre 1857.

noch ausnahmsweise auf 30 Jahre und mehr verpachtet werden solle.

In der Gegend von Mayen und Kaisersesch, wo der Dachschieferbergbau bald intensiver betrieben wurde, kam man schon in den sechziger Jahren zu längeren Pachtzeiten. Üblich sind dort auch jetzt noch Verträge auf 30 Jahre. Auf 50 Jahre (1886—1936) hat die Gemeinde Waldrach bei Trier das Schiefergewinnungsrecht unter dem grössten Teil ihres Grundeigentums an die Ruwer Schiefer-Actien-Gesellschaft verpachtet. Bei Bacharach findet man neuerdings Pachtverträge auf 90 Jahre.[1])

Nach Ablauf der Frist steht fast immer dem bisherigen Pächter ein Vorrecht zu.

Zum Teil sind Verträge auch ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen, bei denen nur das Nichtinnehalten der in denselben niedergelegten Bedingungen zur Auflösung führen kann.[2])

Die Erbverträge, die im Jahre 1865 noch erwähnt werden,[3]) sind teils durch gänzlichen Abbau, teils wo die Erbbestandsbriefe nur auf 80 Jahre ausgestellt waren, durch Ablauf der Zeit erloschen.

In allen Pachtverträgen ist eine Beendigung der Pachtzeit vor dem im Vertrag bestimmten Termin teils im Interesse des Verpächters teils in dem des Pächters vorgesehen.

Der erstere hat, besonders wenn der Pachtzins im Verhältnis zur Produktion, gewissermassen als Förderzins erhoben wird, ein grosses Interesse an einem regelmässigen Betrieb. Infolgedessen fehlt in keinem dieser Kontrakte die Klausel, dass der Verpächter einseitig vom Vertrage zurücktreten kann, wenn der Dachschieferbruch eine bestimmte Zeit hindurch nicht betrieben wird. So erlischt nach einem Vertrag der Gemeinde Schneppenbach von 1858 das Pachtverhältnis, wenn der Bruch „über ein Jahr und Tag“ nicht

[1]) Grube Joseph und Anna.

[1]) z. B. Rizza bei Mayen.

[3]) Ludwig S. 147.

betrieben wird; ein Jahr ist noch jetzt auf dem Hunsrück die übliche Frist. In anderen Gegenden wird $^1/_2$ Jahr bestimmt (Mayen, Kaisersesch). Da diese Bestimmung aber durch kurze Betriebszeiten mit langen Zwischenräumen umgangen werden kann, setzt die Gemeinde Fell eine bestimmte Mindestanzahl von Arbeitstagen im Jahr fest.

Ausserdem ist nach den meisten Verträgen der Verpächter zum einseitigen Rücktritt dann ermächtigt, wenn der Pächter die Vertragsbedingungen nicht erfüllt, zu denen durchweg auch ein ordnungsmässiger Betrieb des Dachschieferbruchs gehört.

Während der Verpächter ohne einen solchen in der Person des Pächters liegenden Grund nicht vor Ablauf der Zeit vom Vertrage zurücktreten kann, ist dem Pächter entsprechend seinem grösseren Risiko auch ein weitergehendes Rücktrittsrecht gewährt. In vielen Fällen ist das Unbauwürdigwerden einer Richt Grund zur Kündigung und zwar binnen einer kurzen Frist, die zwischen einem Monat und einem halben Jahre schwankt. Meistens ist ein Beweis der Unbauwürdigkeit garnicht nötig und es ist dem Pächter schlechthin gestattet, jährlich vor Beginn des vierten Quartals zu kündigen. Vereinzelt nur finden sich längere Fristen: So kann die Firma Ratscheck der Gemeinde Allenz einen dreissigjährigen Vertrag nur alle fünf Jahre, der Gemeinde Laubach einen zwanzigjährigen alle zwei Jahre kündigen.

Manche Gemeinden (Fell, Allenz) bedingen sich für diesen Fall aus, dass die vorhandenen Anlagen (Spalthäuser, Pulverhäuser u. s. w.) nicht entfernt werden dürfen.

Die Höhe des Pachtzinses und die Art der Entrichtung ist ausserordentlich verschieden. Die primitivste und älteste Methode war die Bezahlung in natura. Diese war etwa bis zum Jahre 1830 allgemein üblich. Der Pächter gab je nach den mehr oder minder günstigen Lagerungs- und Betriebsverhältnissen das 8., 9., 10., 11. oder 12. Reis ab. Ja, noch im Jahre 1839 bestimmte der Landrat des Kreises Simmern, dass diese Abgaben an die Gemeinden naturaliter

zu leisten seien, in Magazinen gesammelt und versteigert werden sollten.

Aber wie in anderen Gegenden schon früher, machte auch hier diese für Pächter und Verpächter gleich unbequeme Einziehung einer Geldabgabe Platz, die sich aber ebenfalls noch als Förderzins darstellt. Der Verpächter erhob nämlich für jedes fertiggestellte Reis Schiefer eine bestimmte Geldsumme. So trat z. B. auf der Grube Jostenkaul bei Casel an Stelle des neunten Reis eine Abgabe von 0,50 Mk. für das Reis.

Diese Art der Entschädigung ist in den Gegenden von Kaisersesch, Mayen und Fell gegenwärtig noch üblich; die Abgabe für das Reis beläuft sich meist auf 0,75 bis 1,00 Mk., zum Teil aber auch noch höher.

Die Gemeinde Fell bedingt sich dazu seit 1889 einen jährlichen Mindestbetrag von 300 Mk. aus. Aehnliche Mindestsätze hat die Gemeinde Kehrig 1897, die Gemeinde Allenz 1899 aufgestellt.

In anderen Gegenden dagegen (Bacharach, Oberwesel, Hunsrück, Casel) bestimmen die Pachtverträge schon seit langer Zeit eine feste Summe für das Jahr.

Praktisch dasselbe Resultat hat der allerdings rechtlich nicht als Pacht anzusehende Vertrag, nach dem der Betreiber der Grube Rosalie bei Einruhr (Kreis Montjoie) dem Forstfiskus eine jährliche feste Entschädigung für entgangene Nutzung zahlt.

Hauptsächlich wirken die Bergbautreibenden auf die Festsetzung einer bestimmten Summe hin. Auch in der Mayener Gegend kommen derartige Pachtverträge neben denen vor, die eine Abgabe nach der Fördermenge bestimmen. Solche haben z. B. die Dachschieferbergwerke Bausberg bei Kehrig und Antonins bei Düngenheim.

In der Gemeinde Fell war etwa bis zum Jahre 1880 ein Zusammenvorkommen von prozentualem und fixiertem Pachtzins in der Art üblich, dass die Gemeinde das Schiefergewinnungsrecht gegen Abgabe des 9. Reis verpachtete und dann wiederum ihr Recht auf dies 9. Reis gegen eine jährliche feste Summe an einen Dritten.

Im Kreise Simmern hatten die Gemeinden schon um 1830 eine feste jährliche Pachtsumme eingeführt, die Regierung zu Coblenz hielt jedoch eine Pachtfestsetzung im Verhältnis zur Förderung für vorteilhafter und so wurde 1838 die Abgabe vom Reis eingeführt, die aber schon im Jahre 1847 allgemein wieder der festen jährlichen Pachtsumme Platz gemacht hat, die heute noch auf dem Hunsrück die herrschende ist. In den Gemeinden Rhaunen und Gemünden ist sie in neuerer Zeit meist eine Progressivpacht. In den durchschnittlich auf 20 Jahre abgeschlossenen dortigen Verträgen wurde z. B:

für	das	Jahr	1	bis	3	12,5 Pfg.,
„	„	„	4	„	6	25 „
„	„	„	7	„	20	50 „

als Abgabe für ar und Jahr festgesetzt. Zwei andere Verträge über Grundstücke von etwa 30 ar bestimmen für das 1. und 2. Jahr je 5 Mk., für das 3. bis 6. je 20 Mk. und für das 7. bis 20. je 40 Mk., bezw. für das 1. Jahr 15 Mk., für das 2. bis 5. je 30 Mk., für das 6. bis 15. je 60 Mk. und für die späteren Jahre je 100 Mk.

Bei den nicht örtlich begrenzten Berechtigungen, wie sie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts vorkamen, wurden auf dem Hunsrück 6 oder 12 Thaler bezahlt (Schneppenbach, Bruschied). Dazu kommt in einem Fall (Bruschied) 1858 als Besonderheit hinzu ein „Ankaufspreis“ von 200 Thalern, je zur Hälfte in den ersten beiden Jahren zahlbar.

Ein Entgegenkommen des Grundeigentümers gegenüber Unternehmern, die schürfen oder neue Brüche anlegen wollen, drückt sich meist in einer Zinsfreiheit für die ersten drei Jahre aus, wie auch schon im 18. Jahrhundert die Landesherren bei ihren Verleihungen eine fünfjährige Zehntfreiheit gewährten.

Mit den oben besprochenen Abgaben für das Schiefergewinnungsrecht sind die pekuniären Belastungen des Bergbaus durch den Grundeigentümer noch nicht erschöpft. Fast überall findet sich die Bestimmung, dass der Pächter für die Benutzung der Oberfläche zu Haldenzwecken noch eine besondere Entschädigung leisten muss. Diese wird nach der

Grösse der benutzten Fläche berechnet und betrug z B. um die Mitte des Jahrhunderts auf dem Hunsrück nach einem Vertrage 3 Silbergroschen für die Quadratrute. Die Gemeinde Fell forderte 3 Mk. pro ar, die Gemeinde Waldrach 30 Mk. pro ha und Jahr. In der letztgenannten Gemeinde kann an Stelle der ratenweisen Bezahlung die Entrichtung einer Pauschalsumme in Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrags treten.

In den Gemeinden Laubach und Müllenbach finden sich Verträge, die in Bezug auf die Oberflächenbenutzung so streng verklausuliert sind, dass z B. ein Unternehmer, der das Recht der Schiefergewinnung in den Grundstücken A und B erworben hat und in beiden auch das Recht zum Haldensturz, doch nicht Schutt (= Abfall) aus dem Grundstück A auf die Oberfläche des Grundstücks B stürzen darf und umgekehrt.

Fast überall enthalten die Verträge der Gemeinden eine Bestimmung, die dahin lautet, dass der Pächter die von ihm zur Abfuhr benutzten Gemeindewege zu unterhalten oder da, wo die Abgabe sich nach der Fördermenge richtet, für jedes Reis 0,10 Mk. Wegeabgabe zu zahlen hat. Die Gemeinde Fell legt den Pächtern nicht nur diese beiden Verpflichtungen auf, sondern verlangt auch noch jährlich zur Unterhaltung der Gemeindewege 5 cbm Schiefergeröll, an Ort und Stelle gebracht.

In einigen Fällen leitet der Bergbautreibende sein Ausbeutungsrecht nicht einmal unmittelbar vom Grundeigentümer ab. Besonders in der Bürgermeisterei Kaisersesch bestehen aus alter Zeit noch Unterverpachtungen, die in den neueren Pachtverträgen der Gemeinden stets ausdrücklich verboten sind.

In einem Falle — 90jähriger Pachtvertrag der Grube Joseph und Anna bei Bacharach — gestattet die Gemeinde dem Pächter zwar ausdrücklich, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage an Dritte abzutreten, doch ist die Gemeinde in solchem Falle befugt, den Pachtpreis von 160 auf 320 Mk. zu erhöhen.

Von weiteren Pachtbedingungen mögen noch folgende erwähnt werden:

Fast alle Verträge wiederholen die dem Pächter obliegenden Verpflichtungen gegen die Bergbehörde in Bezug auf Betriebsplan, Grubenrisse und Anstellung des Aufsehers.

Mit Rücksicht auf den Forstschutz wird in den meisten Fällen vereinbart, dass der Pächter für alle von seinen Arbeitern verübten Forstfrevel zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die weitgehende Bestimmung, dass er diesen auch dann zu leisten hat, wenn nicht einmal erwiesen ist, dass die Arbeiter des betreffenden Dachschieferbruchs ihn verübt haben,[1]) wird wohl in heutige Verträge nicht mehr aufgenommen werden. Doch sind auch heute noch die für den Schutz der Forsten getroffenen Massregeln sehr streng, besonders auf dem Hunsrück. So wird in den meisten Fällen der Forstbehörde ein Einspruchsrecht gegen die Anlegung von Arbeitern eingeräumt, die wegen Forstfrevels bestraft sind.

Zur Sicherstellung ihrer Forderungen an den Pächter bedingen die Gemeinden sich stets einen solidarisch haftbaren Bürger aus. In einigen Fällen ist es auch dem Pächter freigestellt, statt dessen sein in der Gemeinde belegenes Grundeigentum als Kaution zu stellen (Fell). Aber auch Hinterlegung einer Kaution in baarem Gelde wird vereinzelt verlangt, z. B. von der Grube Joseph und Anna bei Bacharach eine solche von 200 Mk., während die Firma Ratscheck bei der Gemeinde Laubach sogar 500 Mk. hinterlegen muss.

Gegen Raubbau sucht sich die Gemeinde Fell dadurch zu schützen, dass sie in die Verträge eine Klausel aufnimmt, nach welcher der Pächter, ohne dass es eines weiteren Nachweises seines Verschuldens bedarf, für jeden Schaden haftet, der der Gemeinde daraus erwächst, dass durch unsachgemässen Betrieb Dachschieferschweben totgebaut und infolgedessen nicht genutzt werden können.

Ob dies geschehen ist, soll die Bergbehörde mit Ausschluss des Rechtswegs entscheiden, wie dies fast in allen Fragen bergtechnischer oder bergpolizeilicher Art vorgesehen ist, während für andere aus den Verträgen sich ergebende Streitfragen, besonders für solche über die Oberflächen-Be-

[1]) Ludwig. S. 148.

nutzung, die zuständige Forstbehörde, ebenfalls unter Ausschluss des Rechtswegs, zum Schiedsrichter bestimmt ist.

Wenn im Vorstehenden gezeigt wurde, wie viele Formen die einzelnen Bestandteile der Pachtverträge, nämlich die Bestimmungen über örtliche und zeitliche Begrenzung des Schiefergewinnungsrechts und diejenigen über die Zahlung des Pachtzinses angenommen haben, wie vielerlei besondere Bedingungen sich hier und dort eingebürgert haben, kann man sich einen Begriff von der unendlichen Mannigfaltigkeit machen, die auf dem Gebiete der Pachtverträge herrscht.

Allen aber ist selbstverständlich das Wesentliche des Pachtvertrags gemeinsam, dass das Schiefergewinnungsrecht nicht für immer vom Grundeigentum getrennt wird, sondern dass entweder der Ablauf einer bestimmten Frist oder der Eintritt von im Vertrage festgelegten auflösenden Bedingungen dem Pachtverhältnis ohne weiteres oder auf eine dadurch ermöglichte Kündigung hin ein Ende macht.

Dauernde Loslösung des Schiefergewinnungsrechts vom Grundeigentum unter dem Code Civil.

Dagegen hat in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts das Bestreben, den Schieferbergbau vollständig und dauernd von dem Eigentum an dem betreffenden Grundstück unabhängig zu machen, zu Verträgen geführt, die die Volkssprache „Kauf des Unterirdischen“ nennt, deren rechtlicher Charakter aber nicht ohne weiteres klar ist.

Zu unterscheiden hat man zwischen zwei Arten solcher Verträge: entweder „verkauft“ der Grundeigentümer das Recht, den unterirdischen Teil des Grundstücks zwecks Schiefergewinnung zu benutzen, oder aber er „verkauft“ das unterirdische Eigentum seines Grundstücks.

Ein Eingehen auf die rechtliche Konstruktion der durch diese Verträge entstehenden Rechte ist unerlässlich, weil darnach die Frage zu entscheiden ist, ob sie dinglicher Natur und der Eintragung in das Grundbuch fähig sind, und weil dies wiederum ausschlaggebend ist für ihren wirtschaftlichen Wert.

Verträge, durch die der Eigentümer eines Grundstücks

einem anderen das Recht einräumt, aus demselben Mineralien zu gewinnen, die dem § 1 des Allgemeinen Berggesetzes nicht unterliegen, sind von dem vormaligen preussischen Obertribunal verschieden beurteilt worden. Einmal ist die Einräumung des Rechts zum Brechen von Steinen in einem Steinbruch als Kaufvertrag, das andere Mal ein auf die Ausbeutung von Thonlagern gerichteter Vertrag als Pachtvertrag angesehen worden.[1])

Das Reichsgericht dagegen hat sich in gleichbleibender Praxis für die Annahme eines Pachtvertrages entschieden. In den Gründen zu einem unter Anwendung gemeinen Rechts abgegebenen Urteil[2]) wird ausgeführt, dass durch den Abschluss eines derartigen auf den Abbau von Kalksteinfelsen gerichteten Vertrags der eine Vertragsteil sich verpflichtet habe, dem anderen die Verfügung über das ganze Grundstück, also den Besitz desselben zu überlassen, da nur dadurch die im Vertrage vereinbarte Gewinnung von Steinen „nach freiem Belieben“ ermöglicht sei; und dass mit der Einräumung des Besitzes der eine Teil alles gethan habe, was ihm aus dem Vertrage oblag, und der andere alles empfangen habe, was er aus dem Vertrage zu fordern hatte. Ob er wirklich Steine breche oder nicht, sei für die Erfüllung des Vertrages ohne Belang. Damit seien aber alle rechtlichen Erfordernisse des Abschlusses eines Pachtvertrages gegeben, während ein Kaufvertrag über die zu brechenden Steine nicht in Frage kommen könne, da es zur Erfüllung des Vertrages, wie gezeigt, nicht nötig sei, dass der eine Teil von dem anderen nur einen einzigen Stein erhalte, ein Kaufvertrag aber darauf gerichtet sein müsse, dass der Käufer vom Verkäufer die verkaufte Sache erhalte.

Wenn nun auch auf das Dachschiefergewinnungsrecht der erste Teil dieser Ausführungen des Reichsgerichts insofern nicht zutrifft, als die Gewinnung erfolgen kann, ohne dass der Besitz, die Verfügung über des ganze Grundstück

[1]) Striethorst, Archiv. Bd. 59, S. 79. Gruchot. Bd. 14, S. 277.

[2]) Urteil vom 19. November 1881. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 6. S. 7.

eingeräumt werden müsste[1]), so sind nichtsdestoweniger die weiteren Schlüsse auch für das Dachschiefergewinnungsrecht zutreffend, da, wie eine andere Entscheidung des Reichsgerichts ausführt[2]), der Umstand, dass der Grundeigentümer alle Obernutzungen sich vorbehalten hat, der Annahme eines Pachtvertrages nicht entgegen steht. Während es sich also in jenem Falle um die Einräumung des Besitzes handelte, hat in diesem Falle der Grundeigentümer seinerseits den Vertrag schon durch die Überlassung eines beschränkteren Verfügungsrechtes erfüllt, es kann also noch weniger von einem Kaufvertrag die Rede sein.

Wenn andere Auffassungen, die in den betreffenden Prozessen zum Ausdruck kamen, den Charakter eines Pachtvertrages bei jenen Verträgen leugnen, so thun sie das unter Berufung darauf, dass das Mineraliengewinnungsrecht eine Substanzverminderung in sich einschliesse, dass ein Pachtverhältnis nicht auf ein einziges Nutzungsrecht beschränkt werden dürfe und dass eine einmalige Entschädigung sich nicht als Pachtzins, sondern als Kaufsumme darstelle.

Im Gegensatz hierzu ist der Auffassung des Reichsgerichts beizutreten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Pachtzins in mehreren Terminen oder eine einmalige Entschädigung vereinbart ist.

Denn dass eine Substanzverminderung mit der Erfüllung des Vertrags verbunden ist[3]), ist mit dem Wesen eines Pachtvertrags nicht unvereinbar, da nach Art. 598 und 1403 das Code Civile die Erzeugnisse — produits — von Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. begrifflich zu den Früchten des Grundstücks zu zählen sind.

Während das Reichsgericht in einem Falle allerdings hinzufügt, dass ein solches Gewinnungsrecht nicht Hauptgegenstand eines Pachtvertrages sein könne, sagen andere Entscheidungen unter Verneinung dieser Bedingung mit

---

[1]) Es findet, wie schon erwähnt, nur unterirdischer Betrieb statt, der die Oberflächennutzung meist garnicht beeinträchtigt.

[2]) Urteil vom 22. Sept. 1890. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 27 S. 282.

[3]) Rheinisches Archiv. Bd. 84. Abt. 2 S. 104.

Recht, dass auch das Mineraliengewinnungsrecht allein mit Ausschluss aller anderen Nntzungen am Grundstück durch Pachtvertrag konstituiert werden können.

Die Festsetzung der Pachtzahlungsbedingungen unterliegt der freien Vereinbarung der Parteien:

„Dass der Preis für die Fruchtziehung nicht ratenweise sondern in einem Pauschquantum entrichtet wird, steht der Annahme eines Pachtvertrages nicht entgegen.“[1])

Die Auffassung des Reichsgerichts scheint demnach nicht widerlegt.

Da nun nach dem Code Civil Pachtverträge nicht eintragungsfähig waren, wurde unter Berufung auf jene reichsgerichtlichen Entscheidungen von dem Oberlandesgericht zu Köln durch Beschluss vom 5. März 1897[2]) und von dem Landgericht zu Trier in einem Erkenntnis vom 21. April 1899 die Eintragung eines solchen Gewinnungsrechtes mit Recht als unzulässig bezeichnet.

Der angezogene Beschluss des Oberlandesgerichts zu Köln sagt u. a., „dass Verträge der in Rede stehenden Art möglicherweise auch unter dem Gesichtspunkte eines Kaufvertrags betrachtet werden können. Dann sind aber die zu gewinnenden Mineralien, also zukünftige bewegliche Sachen Gegenstand des Kaufvertrags, keineswegs aber ideelle Anteile an dem Grundstück selbst. Von einer Eintragung kann daher auch in diesem Falle keine Rede sein.“

Ein solcher Gesichtspunkt kommt m. E. nur dann in Frage, wenn ein Vertrag die Bestimmung enthält[3]), dass die Höhe des Pachtzinses nach dem Betrage der in der Pachtperiode gemachten Ausbeute bemessen werden soll, nicht aber bei den hier zu besprechenden Verträgen, die eine feste Summe bestimmen.

Trotz der Stellungnahme des Reichsgerichts ist aber in vielen Fällen (z. B. bei den Amtsgerichten zu Trier, Cochem, Mayen) auf Grund der Vereinbarung der Parteien das Recht

[1]) Urteil des Landgerichts Trier vom 21. April 1899.

[2]) Rheinisches Archiv. Bd. 92. 1. 28.

[3]) vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Band 6, S. 7. oben und Anm. 1.

eingetragen worden, „den unterirdischen Teil zum Zweck der Schiefergewinnung (oder auch: in der für die Schiefergewinnung angemessenen Tiefe) beliebig zu benutzen und darüber zu verfügen."

Die Eintragungen erfolgten in Abteilung II des Grundbuchs.

Meistens aber lehnten die Amtsgerichte dahin gehende Anträge ab, und dies war wohl ein Hauptgrund zur Einschlagung eines anderen Weges zum gleichen Ziele.

Allen oben geschilderten Schwierigkeiten suchte man dadurch aus dem Weg zu gehen, dass der Grundeigentümer nicht mehr nur das Schiefergewinnungsrecht, sondern alle Nutzungen der ganzen Unterfläche übertrug. Bei derartigen Verträgen kann man den Grundsatz des französischen Rechts, das eine Trennung des Eigentums nach wagrechten Grenzen — das Stockwerkseigentum — kennt, analog anwenden und eine Übertragung des Eigentums an der Unterfläche annehmen. In diesem Sinne ist denn auch in den dem Verfasser bekannt gewordenen Fällen von allen Amtsgerichten entschieden worden.

Dies Recht war nach allgemeiner Ansicht unter der Herrschaft des Code Civil in Abteilung I des Grundbuchs einzutragen, und es war eine aus praktischen Erwägungen zu entscheidende, rein formelle Frage, ob dies in der Weise geschah, dass auf einem Blatt zwei Eigentümer: A für die Oberfläche, B für die Unterfläche eingetragen wurden oder ob Ober- und Unterfläche auf zwei verschiedenen Blättern eingetragen wurden, auf denen entsprechende Vermerke auf das korrespondierende Blatt hinwiesen. Nach beiden Methoden ist sogar bei dem gleichen Amtsgericht verfahren worden (Trier, Mayen).

Die Eintragung in Abteilung II kam, da Eigentum übertragen wird, natürlich nicht in Frage.

Unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Unter der Herrschaft des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs kommen für die Beurteilung des rechtlichen Charakters der oben beschriebenen Verträge, durch die nur ein Mineraliengewinnungsrecht einem dritten übertragen wird, keine anderen Grundsätze in Betracht. Auch jetzt also muss man jenes

Recht, da die oben gemachten Ausführungen noch immer zutreffen, für nicht dinglicher Natur, für nicht eintragungsfähig halten.

Trotzdem ist auch noch im Jahre 1901 z. B. beim Amtsgericht Cochem in Abteilung II des Grundbuchs das Recht eingetragen worden, „den unterirdischen Teil dieses Grundstücks in entsprechender Tiefe unter der Ackerkruste bis zur ewigen Teufe zum Zweck der Schiefergewinnung beliebig zu benutzen und darüber zu verfügen."

Wesentlich anders aber als das französische Recht behandelt das Bürgerliche Gesetzbuch die Trennung des Eigentums: eine solche nach wagrechten Grenzen (Stockwerkseigentum und analoge Eigentumsrechte) kann in dieser Form nicht mehr eintreten Gesetzlich unmöglich erscheint demnach die unter der Herrschaft des Code Civil oft vorgenommene Eintragung: „das Unterirdische ist Eigentum des X."

Wohl aber ist es möglich, auf einem Umweg zu einem ähnlichen Resultat zu kommen:

Staudinger (Bd. III S. 143) macht darauf aufmerksam, dass eine Art Stockwerkseigentum auch nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch entstehen kann, „wenn an dem Gebäude das Rechtsverhältnis des Miteigentums begründet wird und die einzelnen Miteigentümer unter sich die Teilung des Gebäudes nach bestimmten Teilen, z. B. Stockwerken, unter Ausschluss der Teilungsklage für immer vereinbaren und diese Vereinbarung im Grundbuch eintragen lassen." Diese Ansicht ist unbestritten, und es finden sich auch keine Bedenken dagegen, dass der Eigentümer eines Grundstücks in analoger Weise mit einem anderen an dem Grundstück Miteigentum begründet und dass sich die beiden dann gemäss § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Art über die Benutzung des Grundstücks einigen, dass dem einen das Recht der Schiefergewinnung oder das Recht der vollständigen Ausnutzung der Unterfläche des Grundstücks, dem anderen alle übrigen Nutzungen zustehen.[1])

[1]) „Es handelt sich also um eine besondere neben den sonstigen im B. G. B. geregelten dinglichen Rechten zugelassene Belastung." Planck Bd. III S. 288. Anm. 1c.

Auf diesem Wege scheint eine dauernde Trennung von Grundeigentum und Schieferbergbau möglich, zwar auf einem Umweg, aber doch zu erreichen. In Wirklichkeit kann jedoch die Ausschliessung des Rechts, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, keine vollständige sein. Auch durch die Eintragung im Grundbuch ist das nicht zu erreichen; „es bleibt bei der Zulässigkeit der Teilung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 749 Abs. 2), bei der Nichtigkeit einer widersprechenden Vereinbarung (§ 749 Abs. 3), ... bei dem Rechte eines Gläubigers, welcher die Pfändung eines Anteils (bei Grundstücken tritt an die Stelle der Pfändung die Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung, Zw. V. G. § 20) erwirkt hat, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen (§ 271 S. 2) und bei der Unwirksamkeit der Vereinbarung im Konkurs (K. O. § 16 Abs. 2, vgl. auch Zw. V. G. §§ 180 ff.)".[1]) Der Bergbautreibende würde also niemals sicher sein, dass nicht z. B. bei dem Konkurs seines Miteigentümers eine Teilung erfolgen müsste. Es zeigt sich also, dass durch ein so begründetes Miteigentum nicht im entferntesten die Unabhängigkeit des Stockwerkseigentums des Code Civil und der analog konstruierten Eigentumsrechte erreicht wird.

Rechtlich möglich ist eine derartige Eintragung jedenfalls, doch ist es dem Verfasser nicht bekannt geworden, ob eine solche wirklich erfolgt ist.

Von anderen eintragungsfähigen Rechten kommt das Erbbaurecht nicht in Betracht; denn den Begriff „Bauwerk" kann man nicht auf Bergwerksbaue unter Tage ausdehnen, weil das Erbbaurecht als Inhalt nur das Haben des Bauwerks hat, während ein Abbaurecht dies nur als Mittel zum Zweck, als einzigen Zweck dagegen die Gewinnung des betreffenden Minerals hat.

Der Niessbrauch kann nicht in Frage kommen, da die Zuwendung einzelner ihrem Inhalte nach bestimmter Nutzungsrechte keinen Niessbrauch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs bildet[2]); auch würde er, weil unveräusserlich und unvererblich, eine dauernde Trennung des Schiefer-

[1]) Planck Band III S. 288. Anm. 1b.

[2]) Dernberg Bd. III. S. 512.

gewinnungsrechts vom Grundeigentum nicht herbeiführen können.

Ein dauerndes Recht liesse sich in einer Grunddienstbarkeit schaffen. Immerhin müsste der Bergbautreibende Eigentümer eines Grundstücks sein, auf dem er etwa seinen Schacht oder Stollen ansetzt. Es fragt sich, ob dann zu Gunsten dieses Grundstücks an einem anderen Grundstück eine dahingehende Grunddienstbarkeit bestellt werden kann, dass dem jeweiligen Eigentümer jenes Grundstücks das Schiefergewinnungsrecht in diesem zusteht. Dass eine solche Art der Benutzung eines anderen Grundstücks als Grunddienstbarkeit möglich ist, darf wohl angenommen werden. Planck (Bd. III S. 305) sagt: „Berücksichtigt werden kann jede Art, in welcher die Benutzung des Grundstücks möglich ist. Die nach römischem Recht vertretene Ansicht, dass die Grunddienstbarkeit nur für landwirtschaftliche Zwecke oder für die Benutzung zum Wohnen zulässig sei, ist dem B. G. B. fremd."

Auch dass eine Substanzverminderung stattfindet, beeinträchtigt die Möglichkeit der Bestellung einer Grunddienstbarkeit nicht. „Eine Grunddienstbarkeit kann z. B. in dem Recht bestehen, ein auf dem belasteten Grundstück bestehendes Mergel- oder Thonlager zu benutzen, obwohl vorauszusehen ist, dass dieses mit der Zeit erschöpft sein wird." (Planck III. 30 b).

Doch kann man Bedenken haben, ob die weitere Vorbedingung erfüllt ist: „Die Benutzung des herrschenden Grundstücks selbst muss durch die Grunddienstbarkeit eine vorteilhaftere werden."

Wenn jemand unter seinem Grundstück Dachschiefer hat, diesen auch gewinnen will und zu diesem Zweck Anlagen macht (Schacht, Stollen, Tagesanlagen), so ist es zweifellos, dass die Ausbeutung des Schieferlagers unter diesem Grundstück sich vorteilhafter gestalten wird, wenn ausser diesem Grundstück noch andere, in die die Lagerstätte sich fortsetzt, mit denselben Anlagen ausgebeutet werden können: denn die Anlagekosten verteilen sich dann auf ein grösseres Förderquantum. Die Ausbeutung jenes ersten Grundstücks

wird dadurch also billiger, und dies ist m. E. ein Vorteil für die Benutzung des Grundstücks im Sinne des § 1019 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auch wenn etwa wegen zu geringen Umfangs die Ausbeutung des ersten Grundstücks an sich unvorteilhaft wäre, aber bei gleichzeitigem Abbau des Schieferlagers unter anderen Parzellen wirtschaftlich möglich würde, so kann wohl auch die hergestellte Möglichkeit der Schiefergewinnung als ein Vorteil für die Benutzung des Grundstücks angesehen werden.

Ein solcher kann aber z. B. dann nicht angenommen werden, wenn in dem ersten Grundstück überhaupt kein Schiefer vorkommt oder nicht gewonnen werden soll.

Die Möglichkeit der Bestellung einer Grunddienstbarkeit des angegebenen Inhalts hängt also in jedem einzelnen Fall davon ab, ob ein Vorteil für die Benutzung des Grundstücks in der erläuterten Art und Weise eintreten wird.

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist für den erstrebten Zweck vollends ungeeignet, weil sie unveräusserlich ist.

Ein von allen bisher besprochenen abweichendes Recht auf Dachschiefergewinnung ist den Reichsgrafen von Kesselstatt durch Urteil des Tribunals zu Kusel vom 9. Oktober 1811 und die dies bestätigenden Urteile des Appellationsgerichts zu Trier vom 27. Juli 1812 und des Kassationshofs zu Paris vom 21. Oktober 1813 auf Grund von Immemorialverjährung für den Bezirk des Thommer Gemeindewaldes zugesprochen worden, und zwar einschliesslich des Rechts, allein die schon bestehenden Schieferbrüche auszubeuten und neue in dem ganzen Umfange des Thommer Waldes anzulegen. Interessant ist die Entstehung dieses Rechts; das Urteil erster Instanz weist unter anderem darauf hin, dass dem Grafen von Kesselstatt ein Recht auf den 10. Baum von allen Schlägen im Thommer Wald zustand, und folgert hieraus und aus dem thatsächlich ausgeübten Schiefergewinnungsrecht, „dass der Thommer Berg früher in vollem Eigentum der Familie von Kesselstatt war, besonders wenn man bedenkt, dass im Trierischen Lande die Schieferbrüche in

der Regel Privateigentum des Besitzers der Oberfläche waren.“ Nach diesen Deduktionen in der Urteilsbegründung hätten also die Grafen von Kesselstatt von alters als Eigentümer der Gemeinde die Oberflächennutzung gegen den 10. Baum überlassen, während jetzt die Gemeinde Thomm als Eigentümerin ihnen das Schiefergewinnungsrecht zugesteht.

Mitbeteiligte.

Das Verhältnis der Mitbeteiligten an einem linksrheinischen Dachschieferbruch ist lediglich nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Es mag bemerkt werden, dass besonders in der Bürgermeisterei Kaisersesch durch Erbgang eine ausserordentliche Zersplitterung der Anteile an dem Eigentum verpachteter Dachschieferbrüche eingetreten ist.

In nur wenigen Fällen hat ein Dachschieferbruch gewerkschaftliche Verfassung dadurch bekommen, dass er von einer nassauischen Dachschiefergewerkschaft angekauft wurde.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die privatrechtlichen Beziehungen der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern erhalten eine kleine Besonderheit in vielen Betrieben auf dem Hunsrück: Die kleinen Dachschieferbrüche, seit vielen Jahren von derselben Familie ausgebeutet, beschäftigen je nach der Conjunktur nur Familienangehörige oder ausserdem noch fremde Arbeiter. Eine Grenze zwischen Eigenlöhnerbetrieb und solchem mit fremden Kräften lässt sich deswegen nicht ziehen.

In den Gegenden von Trier, Mayen, Oberwesel, wo der Betrieb ein intensiverer ist, wird der Eigenlöhnerbergbau nicht mehr gefunden.

Wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsverhältnisse.

Dass die zuletzt erwähnten Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und -nehmer irgend einen auffälligen oder veränderlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Dachschieferbergbaues ausgeübt hätten, ist nicht ersichtlich.

Auch die Art der Mitbeteiligung an einem Dachschieferbergwerk scheint, wo eine solche vorhanden ist, eine wesentliche Wirkung auf den Betrieb und die Ertragsfähigkeit der Gruben nicht zu haben. Sonst würde sich gewiss schon ein lebhaftes Streben nach der beweglichen Beteiligungsform der Gewerkschaft bemerkbar gemacht haben, dieser so vollständig den Bedürfnissen des Bergbaues angepassten Form der Mitbeteiligung. In Wirklichkeit scheinen aber jetzt noch die civilrechtlich gebotenen Formen zu genügen. Es geht dies schon daraus hervor, dass die dem nassauischen Dachschieferbergbau offenstehende Form der gewerkschaftlichen Verfassung höchst selten auf dem oben bezeichneten Umweg auf den linksrheinischen Dachschieferbergbau übertragen worden ist.

Ebenso haben bezüglich der öffentlich rechtlichen Verhältnisse die Forderungen von Bergpolizei und Arbeiterschutzgesetzgebung einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage des Dachschieferbergbaus nicht ausgeübt. Ein günstiger Einfluss bergpolizeilicher Massnahmen wird in anderem Zusammenhang unten besprochen werden.

Ausschlaggebende Bedeutung hatten dagegen die Berechtigungsverhältnisse und die auf diesen sich aufbauenden privatrechtlichen Verhältnisse.

Aus der Zeit, in der die linksrheinischen Landesteile zu Kurtrier, Pfalz-Zweibrücken u. s. w. gehörten, sind nur über die Dachschieferbrüche Nachrichten auf unsere Zeit gekommen, die als landesherrliches Regal gegen Zehntabgabe betrieben wurden. Wenn auch die Vorteile der Belehnung nach Regalrecht nicht abgeleugnet werden können, dass nämlich die darin liegende „Bergbaufreiheit im engeren Sinne“[1]) mit der durch sie dem Finder in Aussicht gestellten Belehnung förderlich war für eine eifrige Nachforschung nach Dachschiefer und für Anlegung neuer Gruben, so beweisen doch die Thatsachen, dass von einer Blüte des Dachschieferbergbaues nicht die Rede sein konnte. Dies geht

[1]) G. v. Schönberg. Handbuch der politischen Oekonomie. Band II. 1. S. 438.

hervor aus den Berichten eines kurfürstlichen Hofkammerrats vom 24. März 1789, in denen erwähnt wird, dass trotz angebotener 5 Freijahre einzelne Brüche schon seit Jahren nicht betrieben würden;[1]) und das bei Müllenbach, wo die günstigsten Lagerungsverhältnisse herrschen. Ob in praxi die in Aussicht stehenden Abgaben trotz der Freijahre zu stark vor Unternehmungen zur Dachschiefergewinnung abschreckten oder ob die Ungunst der Verhältnisse jener Zeit die Schuld trug, mag wegen des geringen zur Verfügung stehenden Materials unentschieden bleiben.

Unter der französischen Herrschaft bekamen die Grundsätze der Berggesetze von 1791 und 1810 Geltung, die den Dachschiefer nicht zu den Mineralien zählen, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers zu entziehen, im öffentlichen Interesse liegt.

Während man mit Recht Erze und Kohlen von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausschloss, vor allem weil deren Gewinnung durchweg ohne wesentliche Beeinträchtigung der Oberflächennutzung geschehen kann und weil ein Grundeigentümer nur in den verschwindend wenigen Fällen eines grossen zusammenhängenden Grundbesitzes in der Lage ist, unter seinen Grundstücken einen rationellen Bergbau zu betreiben, das öffentliche Interesse einen solchen aber überall erfordert, liess man andererseits dem Grundeigentümer diejenigen — meist nicht so wertvollen — Mineralien, die durch Gräbereien und Steinbrüche gewonnen werden (minières, carrières), von dem richtigen Standpunkt ausgehend, dass deren Gewinnung wegen der geringen Teufe, in der sie vorkommen, ohne technische Schwierigkeiten jedem Grundeigentümer möglich ist und andererseits meist auch nicht geschehen kann, ohne dass alle anderen Nutzungen des Grundstücks vollständig ausgeschlossen sind.[2])

Zu den Steinbrüchen (carrières) gehören ausser dem Dachschiefer u. a. Sandsteine, Bausteine, Marmor, Granit, Kalkstein, Gyps, Basalt, Thon. Während die Ansicht über

[1]) Sitzung der Hofkammer zu Coblenz vom 24. März 1789 (Coblenz, Provinzialarchiv).

[2]) Achenbach. Französisches Bergrecht. S. 64.

alle diese Bodenbestandteile auch heute noch geteilt werden kann, muss man die Einreihung des Dachschiefers unter die Steinbrüche unter den jetzigen Verhältnissen bedauern.

Die Dachschiefervorkommen unterscheiden sich wesentlich von den anderen genannten Mineralien, die durchschnittlich ziemlich nahe unter der Oberfläche liegen. „Dem allgemeinen Verhalten nach", sagt vielmehr Ludwig (S. 157) mit Recht, „kann der Abbau eines Dachschieferlagers nur nach denselben Grundsätzen erfolgen, wie derjenige eines Flötzes, nämlich in grösseren Dimensionen durch Stollen und Schächte. Tagebau ist wegen der Mächtigkeit des Deckgebirges und, weil die Spaltbarkeit des Schiefers darunter leidet, fast überall unzulässig. Technische Gründe lassen sich daher nicht anführen, warum der Dachschiefer bergrechtlich anders zu behandeln wäre als diejenigen Mineralien, deren Gewinnung durch die Berggesetzgebung von dem Besitze der Oberfläche unabhängig gemacht ist".

Am eindringlichsten sprechen hier die Thatsachen: Oben wurde erwähnt, wie ausserordentlich gering der Prozentsatz des eigentlichen Grundeigentümerbergbaus ist. Immer wieder sehen sich die kleinen Grundbesitzer, die den in ihrem Grundstück vorkommenden Schiefer selbst abbauen wollen, genötigt, diesen Betrieb einzustellen, weil über eine ganz geringe Teufe hinaus der Abbau der anstehenden Lagerstätte sich nicht mehr mit den primitiven Mitteln und dem geringen Anlagekapital, das ihnen zu Gebote steht, betreiben lässt und auch der meist geringe Umfang des Grundbesitzes eine kostspielige Vorrichtung nicht gestattet. Diese kleinen Betriebe führen natürlich zu Raubbau, da nur die nächstliegenden Interessen zu Wort kommen, und sind nicht allein deswegen so schädlich, weil durch diesen Raubbau ein Teil der unterirdischen Schätze dem Nationalvermögen entzogen wird, sondern auch, weil diese Unternehmungen kein dauerndes Erträgnis liefern können und ihr Misslingen den kleinen Grundeigentümer trifft, der sich von solchen Verlusten schwer erholen kann. Grade diesen Bedenken gab schon Mirabeau bei der Beratung des Berggesetzes in der Sitzung der Nationalversammlung vom 27. März 1791 Ausdruck:

„Diese Schattenseite (das Misslingen bergmännischer Unternehmungen) verschlägt wenig, wenn es Kapitalisten trifft; ihr Geld ist nur in andere Hände gekommen, und die bürgerliche Gesellschaft hat selbst bei Versuchen ohne Erfolg gewonnen. Aber ist es nicht gegen das Staatsinteresse, wenn die Grundeigentümer in Armut geraten?“[1])

Das Eingehen dieser kleineren Betriebe und das Aufgehen in einem grösseren Betrieb ist sowohl im Interesse eines nachhaltigen Bergbaus als auch in dem der Grundeigentümer selbst wünschenswert. Es ist der natürliche Entwicklungsgang, den Ludwig schon 1867 voraussah, als er derartigen Betrieben bei Kaisersesch nur noch eine Lebensdauer von 30 Jahren prophezeite. Die Ereignisse haben ihm vollständig Recht gegeben; denn im Laufe der neunziger Jahre sind, um nur ein Beispiel zu geben, 11 Dachschieferbrüche bei Laubach in dem Dachschieferbergwerk Mariaschacht aufgegangen.

Diese natürliche Entwicklung unterstützte die Bergbehörde, weniger durch Erlass neuer Verordnungen, denn die neueren sind noch in demselben Sinne gehalten wie die älteren, als vielmehr durch die Handhabung derselben. Während man früher nachsichtig war, hat man in der letzten Zeit, das Unwirtschaftliche der kleinen Betriebe einsehend, von den Bestimmungen über Anfertigung von Grubenrissen und Anstellung von geprüften Aufsehern einen strengeren Gebrauch gemacht; und schon diese geringe pekuniäre Belastung genügte, um manche kleine Grube zur Einstellung zu bringen. Das Zurückgehen der Anzahl der betriebenen Werke bei gleichzeitiger Zunahme der Belegschaft und der Produktion ist eine Illustration dieses Entwicklungsgangs.[2])

Das gänzliche Verschwinden des vom Grundeigentümer selbst getriebenen Bergbaus wurde aber verhindert dadurch, dass manche kapitalkräftige Bergbautreibende den Pachtverhältnissen mit ihren vielen Chikanen den Ankauf der ganzen Parzellen vorzogen (siehe oben S. 17). Zu solchen Opfern wurde der Bergbau dadurch gezwungen, dass der

[1]) Achenbach. Französisches Bergrecht. S. 69.

[2]) Siehe Tabelle am Schluss.

Dachschiefer keine Bergbaufreiheit geniesst. Und trotzdem gilt doch auch hier, was Mirabeau (a. a. O. S. 70) mit Bezug auf Erze und Kohlen sagt: „Kann man übrigens hoffen, dass eine Gesellschaft, die so grosse Vorschüsse zu machen hat, ehe sie das entdeckt, was vielleicht garnicht da ist, zu allen den Widerwärtigkeiten, welche sie zu bekämpfen hat, noch einen Ankauf von Grundstücken hinzufügen wird, der eine Quelle zu neuem Verluste sein würde?“

So hat die Stellung des Dachschiefers in das Verfügungsrecht des Grundeigentümers, der, wie oben dargelegt, meist nicht in der Lage ist, die Bodenschätze seines Grundstücks sich thatsächlich zu eigen zu machen, in seiner letzten Konsequenz zu einem Grundeigentümerbergbau geführt, bei dem der Bergbautreibende das Eigentum am Grundstück nur deshalb erwarb, sei es auch um einen hohen Preis, damit er einen rationellen Bergbau betreiben könne, unbeengt von den kurzen Pachtzeiten, ohne Befürchtung für eine beim Ablauf des Vertrages zu erwartende Steigerung der Auflagen. Er seinerseits verpachtet jetzt die Oberflächennutzung, die er nie begehrt hat; ein Zustand, den der französische Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigt hat.

Den einmal geschaffenen Zustand später zu ändern, als sich der Dachschieferbergbau — immerhin noch günstiger als unter dem Regal — schon einigermassen entwickelt hatte, wäre bedenklich gewesen wegen des notwendig gewordenen Eingriffs in fremde, bereits bestehende Rechte. Dies war wohl auch einer der Gründe, weshalb die Generalverwaltung den Vorschlag des Rheinischen Oberbergamts, den Dachschieferbergbau als Regal zu erklären, ablehnte (siehe oben S. 12).

Da also staatsrechtlich dem Dachschiefer keine Sonderstellung wie den Erzen und Kohlen zugestanden worden war, der Grundeigentümer selbst aber, wenn er Privatmann war, einen rationellen Bergbau auf seinem beschränkten Eigentum meist aus technischen Gründen nicht treiben konnte, oder, wenn es Gemeinden waren, aus wirtschaftlichen Gründen nicht treiben wollte, so entwickelten sich die oben näher beschriebenen Pachtverträge als die fast ausschliessliche Grund-

lage des Dachschieferbergbaus bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Der schädliche Einfluss, den die Notwendigkeit dieser Pachtverträge auf die Entwicklung des linksrheinischen Dachschieferbergbaus ausgeführt hat, liegt zum geringsten Teil darin, dass dem Bergbautreibenden dadurch eine Abgabe aufgebürdet wird, sondern hauptsächlich in der Unsicherheit der Pachtverhältnisse.

Es war ein missverstandenes Interesse, das grade im Anfang vorigen Jahrhunderts die Grundeigentümer, insonderheit die Gemeinden, veranlasste, die Pachtdauer möglichst kurz zu bemessen. Der Zweck war natürlich, sich die Verfügung über den Dachschieferbruch immer vorzubehalten für den Fall, dass derselbe sich gut aufschlösse, und ihn nach Ablauf der wenigen Jahre gegen einen höheren Zins verpachten zu können. Der Erfolg war aber ein ganz anderer: Der Pächter hatte unter diesen Umständen natürlich kein Interesse an einer weitsichtigen Aus- und Vorrichtung, sondern suchte aus dem nächst erreichbaren Teil des Lagers in der kurzen Zeit eine möglichst grosse Menge Schiefer zu fördern, ein Raubbau, der so gewissenlos getrieben wurde, dass Ludwig (S. 147) um 1865 annimmt, dass auf dem Hunsrück und bei Kaisersesch nur $^1/_{20}$ bis $^1/_{30}$ des aufgeschlossenen nutzbaren Schiefers zu Tage gefördert werde. Zwar bestimmt in manchen neueren Verträgen eine Klausel, dass der Pächter für jeden durch den Raubbau den Gemeinden entstehenden Schaden hafte; doch kann man sich auch von dieser Massnahme bei einem übelwollenden Pächter wegen der Schwierigkeit eines solchen Nachweises nicht viel versprechen.

Wenn auch diese krassen Fälle von Raubbau in heutiger Zeit wegen der längeren Pachtdauer und z. T. wohl auch wegen der wenn auch nur indirekt dagegen wirkenden Aufsicht der Bergbehörde nicht mehr auftreten, finden sich andererseits zahlreiche Fälle, in denen mit Rücksicht auf die begrenzte Pachtzeit die Vorrichtung in unvorteilhafter Weise erfolgen muss. Es hat z. B. ein Bergbautreibender einen Teil seines Abbaufeldes zum Eigentum, einen anderen auf eine Reihe von Jahren gepachtet. Da jeder Grubenbesitzer

vernünftigerweise einen etwaigen Schacht in seinem Eigentum niederbringt, würde es sicher von wirtschaftlichem Standpunkte richtig sein, den zunächst anstehenden Schiefer abzubauen, um durch baldige Förderung das Anlagekapital zu verzinsen. Im obigen Fall wird aber jeder Unternehmer zuerst das Lager in dem entfernteren nur gepachteten Feldesteil aufschliessen, um im Laufe der Pachtzeit möglichst viel aus diesem zu gewinnen; und zwar richtet er den Abbau so ein, dass das nach Ablauf der Pachtzeit noch anstehende Schieferlager von Tage aus ausser durch die in seinem Eigentum mündenden Förderwege möglichst schwer zu erreichen ist, damit bei der Neuverpachtung der Wert des Schiefergewinnungrechts für dritte geringer ist und er umso eher und billiger von neuem den Zuschlag erhält. Dass ein Bergbau, der von solchen Gesichtspunkten ausgeht, nicht im Interesse der Allgemeinheit liegt, ist ohne weiteres klar[1]).

Was die zeitliche Begrenzung angeht, so ist also sicher den Pachtverträgen der Vorzug zu geben, durch die eine möglichst lange, am besten unbegrenzte Pachtdauer bestimmt wird.

Doch weisen diese, wenn eine nach der Förderung zu bemessende Abgabe als Pachtzins zu entrichten ist, stets die Klausel auf, dass, wenn eine bestimmte Zeit hindurch nicht gefördert wird, der Vertrag erlischt. Eine solche an sich zweckmässige Bestimmung kann dann dahin führen, dass ein Unternehmer ein Schieferlager, anstatt es sachgemäss durch einen Stollen zu lösen, der allerdings Zeit in Anspruch nehmen würde, in ganz unbergmännischer Weise am Ausgehenden in Angriff nimmt, nur um sein Pachtrecht zu wahren, oder dass er aus demselben Grunde bei schlechter Konjunktur eine Zeitlang ohne Vorteil arbeiten lassen muss.

Ausserordentlich schädlich wirkte auf den Betrieb sowohl wie indirekt auf die Ertragsfähigkeit der Gruben

---

[1]) Vgl. ähnliche Betrachtungen über den landwirtschaftlichen Pachtvertrag bei G. von Schönberg, Handbuch der Politischen Oekonomie Band II, 1, S. 87 und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VI, Seite 4: „je kürzer, umso weniger Neigung zu Verbesserungen."

auch das Verfahren mancher Verpächter, die in ihrem Interesse zu handeln glaubten, wenn sie das Schiefergewinnungsrecht in einem Distrikt, ja auf einer Richt mehreren Betreibern verpachteten, ein Beginnen, das natürlich zu stetem Streit, Raubbau und Einstellung der Betriebe aus bergpolizeilichen Gründen führte.

Gross ist auch die durch die hohen Pachtgelder auf den Dachschieferbergbau gelegte Last. Weniger tritt dies, wie schon oben gesagt, hervor, wenn eine feste Summe bestimmt ist, selbst wenn sich dieselbe in Zeiträumen von mehreren Jahren steigert. Schädlich dagegen ist jedesmal eine Pachtsumme, die nach Prozenten der Förderung festgesetzt ist. So zahlen z. B. die Betreiber der Johannisgrube bei Müllenbach, bei der allerdings Unterverpachtung vorliegt, nicht weniger als 0,54 Mk. für den m Schiefer, d. i. bei einem Durchschnittspreis von 4,73 Mk. für das Jahr 1901 mehr als 11% des Wertes des Bruttoertrags. Diese Abgabe von 0,54 Mk. pro m = 1,35 Mk. pro Reis ist allerdings eine der höchsten, während 1,00 Mk. Pachtzins und 0,10 Mk. Wegegeld pro Reis sehr häufig vorkommen.

Ganz abgesehen von der lästigen Kontrole, die hierbei nötig ist, ist eine solche Abgabe von dem Bruttoertrag[1]) eines Bergwerks bei einem Fördergut, das starken Preisschwankungen unterworfen ist, natürlich eine ungesunde Einrichtung und führt schon bei einer geringen Verschlechterung der Conjunktur zu vielen Betriebseinstellungen.

Verschwunden ist glücklicherweise die Entrichtung der Abgabe in natura, bei der zu den genannten Übelständen noch hinzukam, dass die meist beschränkten Lagerplätze der Gruben lange Zeit durch den für den Verpächter, meist Gemeinden, zurückbehaltenen Schiefer in Anspruch genommen wurden, und dass kein Schiefer abgefahren werden konnte, ehe der von der Gemeinde beauftragte Aufseher den bestimmten Anteil an der Förderung ausgesucht hatte.

Wie wehrlos der Bergbautreibende gegenüber dem Verpächter ist und wie diese Machtlosigkeit in manchen Fällen ausgenutzt wird, ersieht man aus den besonderen Be-

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. VI, S. 3.

stimmungen mancher Verträge, nach denen einem Verpächter eine Entschädigung nicht nur für den aus seinem Eigentum gewonnenen Schiefer, sondern für die ganze Förderung des betreffenden Bergwerks zusteht. Dem Pächter, für den vielleicht grade dies Grundstück von grösster Wichtigkeit ist, bleibt nichts übrig, als auf die schroffen Bedingungen einzugehen. So muss beispielsweise das Recht, unter einem Gemeindeweg zu bauen, der sich durch das abzubauende Feld hinzieht, oft teuer durch eine Abgabe von der ganzen Förderung bezahlt werden.

Um ein Beispiel für solche Ansprüche zu geben, mag eine Stelle aus dem Vertrage einer Gemeinde mit einem Betreiber eines Dachschieferbergwerks wiedergegeben werden, dessen Stollen durch Gemeindeeigentum geht, aber die Lagerstätte nicht nur in diesem, sondern auch in Privatgrundstücken aufschliesst:

„Die feste Jahresabgabe von 850 Mk. muss entrichtet werden, selbst wenn weder Schiefer unter Gemeindeeigentum gewonnen noch überhaupt Schiefer auf oder durch Gemeindeeigentum zu Tage gefördert wird, und gilt dann als Abgabe für die Wasserlösung durch das Gemeindeeigentum, solange überhaupt der Grubenbetrieb der Gebrüder W. oder deren Rechtsnachfolger besteht, sogar, wenn auch dieser Pachtvertrag an und für sich gekündigt werden sollte, sodass die Zahlung für die Wasserlösung als dauernde dingliche Belastung auf der Grube der Firma Gebrüder W. ruht, solange und gleichviel von wem die Grube überhaupt betrieben wird, oder mit anderen Worten, diese Servitut ruht nur dann, sobald und solange die Grube zum völligen Erliegen kommt, also auch die Wasserlösung keinen Nutzen oder Zweck mehr hat.“

Wenn die Bezeichnung dieser Auflage als dingliche Belastung und als Servitut ohne Eintragung in das Grundbuch natürlich auch bedeutungslos ist, so kennzeichnet die ganze Fassung des Vertrags doch die Stellungnahme der Gemeinde gegenüber dem Bergbautreibenden: der nicht zu vermeidende Ablauf der wenigen, übrigens gänzlich unschädlichen Wasser wird zum Vorwand genommen, der Gemeinde einen Gewinn zu sichern, zu dem sie — wenigstens in dieser

Höhe — nicht durch den geringsten inneren Grund berechtigt ist.

Man könnte hier einwerfen, dass durch diese hohen Ansprüche der Verpächter wohl die Bergbautreibenden stark belastet seien, dass aber schliesslich das Nationalvermögen dadurch nicht geschädigt werde, da ja die Schieferlagerstätten trotzdem ausgebeutet würden und nur die Verteilung des Gewinnes verschoben werde, dass dies aber für die Allgemeinheit ohne Interesse sei; dass es vielmehr Sache des Unternehmers sei, vor Abschluss des Vertrags sich darüber klar zu werden, ob er bei den gestellten Forderungen einen lohnenden Betrieb führen könne, und dass es auch, was letzteren Punkt angeht, im Interesse des Grundeigentümers liege, den Kauf oder Pachtpreis nicht so hoch zu schrauben, dass sich keine Kauf- oder Pachtlustigen mehr finden.

Diese Erwägungen treffen, wo die Gemeinden Grundeigentümer sind, abgesehen von dem wirtschaftlich schädlichen Einfluss der begrenzten Pachtzeiten grössten Teils zu. Wenn jedoch Privateigentümer mit ihrem meist nicht umfangreichen Besitz in Frage stehen[1]), so kommt es vor, dass ein solcher die Notlage der Bergbautreibenden kennend, für die Benutzung seines kleinen, aber unentbehrlichen Grundstücks einen Preis fordert, bei dessen Bezahlung ein lohnender Betrieb des betreffenden Bergwerks garnicht denkbar wäre. Wenn ein Stollen z. B. quer durch 30 und mehr Parzellen projektiert ist, so ist es klar, dass der Unternehmer nicht für jedes einzelne Grundstück allein das Recht der Durchörterung mit einer hohen Summe bezahlen kann, um nicht mit einem Anlagekapital zu arbeiten, das sich durch den Betrieb nicht verzinsen kann. Andererseits sind nicht überall die Grundeigentümer so vernünftig, den Bogen nicht zu straff zu spannen, sondern schlagen die geringe Summe, die z. B. bei Oberwesel für die Benutzung einer Parzelle einschliesslich des Rechts auf den etwa vorhandenen Schiefer 3 oder 5 Mk. beträgt, aus. Dass ein solcher unbegreiflicher Starrsinn, der sein Genügen darin findet, einem anderen Schaden zuzufügen, wirklich vorkommt, wird dadurch bewiesen,

[1]) Die Ausführungen in Schönberg Bd. II S. 435 treffen hier oft nicht zu.

dass 2 Gruben bei Mayen aus diesem Grund eingestellt werden mussten.

Bei der einen hatte der Betriebsführer ohne zuvor eingeholte Erlaubnis einen Stollen zur Lösung eines Schachtes durch viele Parzellen durchgetrieben. Ein einzelner Grundeigentümer forderte nachträglich einen unmöglichen Preis und erzielte, da ihm dieser nicht zugestanden wurde, ein Urteil, nach dem die Grube den Stollen unter seinem Grundstück möglichst mit dem herausgenommenen Material wieder zusetzen musste. Um die Wasser durch den Schacht zu heben und abzuleiten, wäre wieder Ankauf fremden Grundeigentums nötig gewesen, was ebenso aussichtslos schien wie die früheren Verhandlungen. Die Grube liegt jetzt noch still.

Aber noch eine andere Schattenseite hat der Verkauf oder die Verpachtung des stark parzellierten Grundeigentums. Konkurrenzfirmen suchen sich mit Erfolg dadurch gegenseitig zu schädigen, dass die eine sich mit ihren Parzellen so in das Eigentum der anderen hineinschiebt, dass ein Betrieb nicht möglich ist. Aus diesem Grunde musste die Grube Attesborn bei Kehrig eingestellt werden.

Ein ganz abnormes Verhältnis ist es schliesslich, dass ein grosser schieferreicher Komplex in der Nähe von Bacharach deswegen unausgebeutet liegen bleibt, weil derselbe im Miteigentum von zwei Personen stand und die Grube Joseph und Anna von dem einen, eine Konkurrenzfirma von dem anderen seinen Anteil erwarb. Eine Einigung über gemeinsamen Betrieb oder ein Feldesaustausch hat bisher nicht stattgefunden; ebenso beantragt keine Partei Teilung, solange sie noch anderweitig Schiefer fördern kann.

Hülfsbau und Enteignungsrecht.

Den schlimmsten der geschilderten Übelstände, soweit sie nur die Benutzung fremder Grundstücke zum Durchtreiben von Strecken u. s. w., nicht das Schiefergewinnungsrecht betreffen, wird zum Segen des linksrheinischen Dachschieferbergbaus bald ein Ende gemacht werden durch das am 1. Januar 1903 erfolgende Inkrafttreten des Gesetzes vom

7. Juli 1902. Dies dehnt u. a. das Hülfsbaurecht des Allgemeinen Berggesetzes und das Enteignungsrecht, soweit „die Benutzung des fremden Grundstücks zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und Hülfsbauen zum Zwecke des Grubenbetriebs und des Absatzes der Bergwerkserzeugnisse notwendig ist“, auf den unterirdischen Dachschieferbergbau aus.

Schon die Aussicht hierauf nützt den Bergbautreibenden beim Abschluss von Kaufverträgen über kleine Parzellen.

Mangel eines zweckentsprechenden dinglichen Rechts und Vorschlag zur Schaffung eines solchen.

Wenn auch durch dies Gesetz für den an das Grundeigentum gefesselten Bergbau einige Schranken fallen, so kann dies doch nur als ein vorläufiges Ziel bezeichnet werden.

Unberührt bleiben von dem Gesetz die Beziehungen zwischen dem Bergbautreibenden und dem Grundeigentümer bezüglich des Schiefergewinnungsrechts. Im ersten Teil der Abhandlung sah man, wie die ganze Entwicklung des Dachschieferbergbaus, unähnlich der des Steinbruchsbetriebs, dem er gleich gestellt wurde, von Anfang an auf eine möglichst dauernde Loslösung vom Grundeigentum hinarbeitete. So ging der eigentliche Grundeigentümerbergbau zurück vor den Pachtverträgen und diese wieder machen einer völligen Loslösung, dem „Kauf des Unterirdischen“ Platz.

Die kritische Untersuchung vom juristischen Standpunkt hat aber ergeben, dass unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein dingliches Recht, dass eine unbedingte dauernde Trennung vom Grundeigentum und allgemeine Anwendbarkeit auf den Dachschieferbergbau vereinigt, nicht begründet werden kann, da selbst ein umständlich konstruiertes Miteigentum, bei dem Trennung ausgeschlossen wird, der ersten Bedingung nicht vollständig, die in manchen Fällen mögliche Grunddienstbarkeit der letzten Bedingung ganz und garnicht entspricht, vielmehr für die Praxis kaum in Betracht kommt.

Ferner ist gesagt worden, dass ohne gesetzliche Grundlage in einzelnen Fällen ein Recht in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen worden ist, dem die dingliche Natur abgesprochen werden muss. Eine Verdinglichung konnte durch die Eintragung nicht erfolgen. Wenn nun der Eigentümer des so belasteten Grundstücks dies an einen Dritten verkauft und dieser Dritte auf Löschung des Rechts klagt, so wird, wenn das Oberlandesgericht zu Köln konsequent bleibt, der dritte mit seiner Klage durchdringen und dem Berechtigten bleiben lediglich seine obligatorischen Ansprüche an den ersten Eigentümer.

Sicherlich ist dies eine Rechtsunsicherheit, die eben darin begründet ist, dass das natürliche Bedürfnis des Dachschieferbergbaus nach einem zweckentsprechenden dinglichen Recht aus dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht befriedigt werden kann.

Es müsste also ein dingliches Recht geschaffen werden, das nach der einmal geschehenen Ablösung vom Grundeigentum dem Bergwerkseigentum gleichwertig wäre. Die Hoffnung auf die baldige Schaffung eines solchen erscheint nicht unberechtigt; denn nach einem Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. August 1901 — I. 5702 — schweben Erwägungen darüber, ob man dem Grundeigentümerbergbau das Gewerkschaftsrecht zugänglich machen will und wie das geschehen kann. Jedenfalls müsste, wie in dem Erlass m. E. mit Recht ausgeführt wird, zunächst ein dingliches Recht geschaffen werden. Ein solches nach Analogie des Erbbaurechts würde auch für den Dachschieferbergbau wertvoll sein. Ganz abgesehen von dem Gewerkschaftsrecht, das bisher vom Dachschieferbergbau nicht entbehrt wurde, würde ein solches Recht sich bald anstatt der verschiedenartigen, z. T. komplizierten Pacht- und Kaufverträge einbürgern, gerade weil durch ein solches Recht eine dauernde, allen Eventualitäten trotzende Trennung des Schiefergewinnungsrechts vom Grundeigentum möglich wäre.

Die Schlussfolgerung, dass einer solchen Verbesserung auf dem Gebiete des Berechtigungswesens sofort ein grosser Aufschwung des linksrheinischen Dachschieferbergbaus fol-

gen werde, würde natürlich weit über das Ziel hinaus schiessen.

Viele andere gewichtige Faktoren wirken an der wirtschaftlichen Lage mit: Mangel an Betriebskapital, Mangel an Unternehmungsgeist und Aufnahmefähigkeit für anderwärts erprobte Neuerungen, Mangel an günstigem Bahnanschluss sind für viele Gruben weit unheilvoller als die herrschenden Rechtsverhältnisse, sowie auch die Höhe des Zolles in der Konkurrenz mit dem guten und billigen französischen Schiefer von wesentlichem Einfluss ist.

So spiegeln denn auch die statistischen Angaben nur das aus dem Resultat all jener Faktoren sich ergebende Bild der Entwicklung des linksrheinischen Dachschieferbergbaus wieder; eine Zergliederung dieser Angaben, die den Einfluss der Rechtsverhältnisse zahlenmässig erkennen liesse, ist nicht möglich, doch auch ohne eine solche zahlenmässige Nachweisung erscheinen die Missstände, die auf dem Gebiet der Rechtsverhältnisse herrschten und z. T. noch herrschen, so augenfällig, dass ihre Aufdeckung und ihre Beseitigung im Interesse des linksrheinischen Dachschieferbergbaus geboten erscheint.

Statistik

des linksrheinischen Dachschieferbergbaus.

Jahr	Werke	Beleg-schaft	Produktion	Wert
			Reis	Thlr.
1835	299	953	54 333	94 869
1840	367	1 069	37 933	57 339
1845	330	1 291	62 352	115 110
1850	138	753	35 334	48 321
1855	147	965	45 099	73 439
1860	146	836	46 071	88 843
1865	196	1 106	60 710	136 675
1870	200	1 181	67 181	165 990
			m	Mk.
1875	190	1 226	192 915	654 774
1880	190	1 135	160 023	499 002
1885	156	1 130	177 187	545 022
1890	199	1 789	270 162	868 463
1895	135	1 648	276 083	1 092 404
1900	175	2 074	367 129	1 745 365
1901	161	1 780	314 311	1 485 398

Lebenslauf.

Am 6. April 1876 wurde ich, Ernst Wilhelm Herbig, als vierter Sohn des verstorbenen Lederfabrikanten Hermann Herbig und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Andreas in Burbach (Westfalen) geboren. Ich bin evangelischer Konfession.

Ostern 1882 trat ich in die Volksschule meines Heimatdorfes, Ostern 1885 in die dortige Privatrektoratschule ein. Von 1887 bis 1893 besuchte ich das Königliche Gymnasium zu Dillenburg (Hessen-Nassau), das ich dann mit dem Zeugnis der Reife verliess, um mich dem Bergfach zu widmen. Ein Jahr arbeitete ich praktisch in Bergwerken des Siegerlandes und des Saarreviers. Dann hörte ich 3 Semester in Bonn, 1 Semester in Giessen und 2 Semester an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen juristische, volkswirtschaftliche, naturwissenschaftliche und technische Vorlesungen und bestand am 15. und 16. Juli 1897 die Bergreferendar-Prüfung am Königlichen Oberbergamt zu Bonn a. Rh. Darauf wurde ich zur weiteren Ausbildung der Königlichen Berginspektion Dillenburg überwiesen. Vom 1. Oktober 1897 bis 30. September 1898 genügte ich meiner Wehrpflicht bei der 1. reitenden Batterie Feld-Artillerie-Regiments von Holtzendorff (1. Rheinischen) No. 8 in Saarlouis und Saarbrücken-St. Arnual. Im weiteren Gang meiner fachlichen Ausbildung war ich in Louisenthal a. d. Saar, Dillenburg, Köln, Dortmund und Bonn a. Rh. beschäftigt und lernte ausserdem auf längeren Reisen die wichtigsten Bergbaugebiete an der Saar, bei Aachen, an der Ruhr, an der Lahn, am Harz, bei Stassfurt, Eisleben, Halle a. S., Freiburg i. S., Zwickau, Cottbus und Waldenburg i. S. sowie in Oberschlesien kennen.

Während meiner Beschäftigung am Königlichen Oberbergamt zu Bonn hörte ich im W. S. 1900/1901 und im

S. S. 1901 juristische Vorlesungen an der Universität. Am 2. Oktober 1901 wurde ich von der Juristen-Fakultät zu Leipzig zum Doktor promoviert und am 17. Mai 1902 zum Bergassessor ernannt. Dann war ich als Hilfsarbeiter am Oberbergamt zu Bonn bis zum 31. Dezember 1902, vom 1. Januar bis 31. März 1903 bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Eisleben und seit dem 1. April 1903 am Oberbergamt zu Halle a. S. beschäftigt. Den Aufenthalt in Bonn benutzte ich dazu, im S. S. 1902 Finanzwissenschaft zu hören.

Halle a. S., im Juli 1903.

Der Verfasser.